Familienbund der Katholiken | 66. Jahrgang | Heft 4/2019

4|19

Stimme der Familie

Informationen — Positionen — Perspektiven

KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ?

Seite 2 — Editorial
Sascha Nicolai

Seite 3 — Sondergrundrechte für Kinder – wohlfeil, überflüssig, problematisch
Matthias Dantlgraber und Ulrich Hoffmann

Seite 9 — Kindeswohl und Grundgesetz – eine verfassungsrechtliche Analyse der Forderung, neue Kindergrundrechte in die Verfassung aufzunehmen!
Prof. Dr. Gregor Kirchhof

Seite 12 — „Kinder finden ihren Schutz und ihre Freiheit in den Grundrechten, die das Grundgesetz enthält“
Prof. Dr. Bernhard Schlink

Seite 13 — „Staatszielbestimmung – das Bewusstsein für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern bei politischen Grundsatzentscheidungen schärfen“
Prof. Dr. Günter Krings

Seite 15 — „Wer die Verfassung ändert, muss angeben können, welchen zusätzlichen Schutz er bewirken oder welche bisherige Auslegung er ändern will“
Elisabeth Winkelmeier-Becker

Seite 17 — Braucht der Staat eine Grundgesetzänderung, damit er endlich seine Aufgaben erfüllt?
Grigorios Aggelidis

Seite 18— Literaturempfehlungen

Seite 20— Aus dem Bundesverband

Seite 22— Aus den Diözesan-, Landes- und Mitgliedsverbänden

Seite 26 — Nachrichten aus Politik, Gesellschaft, Kirche und Kultur

Seite 28 — Schlusspunkt
Fragen an: *Prof. Dr. Gregor Kirchhof*

KOMMENTAR | Gesucht: Eine Geste

Die Sommerferien sind noch nicht verebbt, da mögen sich so manche zurückgekehrten Mütter und Väter bereits an ihre schönsten Urlaubserlebnisse erinnern: an das schwedische Ehepaar, das der Familie aus Deutschland an den gleißenden Gestaden des Mittelmeeres ihren Sonnenschirm überließ, an den italienischen Busfahrer, der mit strahlendem Lächeln die einsteigenden Kinder nach Namen und Alter befragt, an den Kellner, der für den kleinen Jungen aus dem Spielzeugladen nebenan eigens ein kleines Auto kauft, oder an die „family lane“, der exklusiven Spur, die Familien am Flughafen komfortabel an den Touristenströmen vorbeiführt. Neben Sonne, Meer und tropfenden Eiswaffeln sind es vor allem solche Erlebnisse, die dem Urlaub von Familien einen unvergesslichen Goldrand verleihen. Für dessen Leuchten sorgt eine in unseren Breiten etwas in Vergessenheit geratene Tugend namens Familienfreundlichkeit.

Was in den nordischen und mediterranen Ländern zur kulturellen DNA zu gehören scheint, ist hierzulande durchaus noch ausbaubar. Allzu oft beklagt man sich hier vielerorts über lärmende Kinder und sperrige Kinderwagen. Wie ärgerlich, dass sich Kinder und Eltern nicht stets der Zweckrationalität einer funktionierenden Gesellschaft fügen wollen! Dagegen werden hilfsbedürftige Mütter und Väter im Alltagstrubel oft mit Gleichgültigkeit quittiert. Kurios genug: Während am Mittelmeer Sand und Leben Kindern zum paradiesischen Spielplatz werden, scheinen Familien hierzulande nicht selten eher als Sand im Getriebe zu gelten.

Was es braucht auf dem Weg zu einer familienfreundlichen Gesellschaft ist nicht weniger als ein Bewusstseinswandel, von jedem Einzelnen. Gewiss, der Anspruch ist hoch und hätte gerade deshalb die Kraft, eine ganze Gesellschaft zu verzaubern. Gelebte Familienfreundlichkeit, dieser wohlwollend-menschliche Blick auf den Nächsten, wie wir ihn bei vielen unserer europäischen Nachbarn erleben, ist die ganz beiläufige, wie selbstverständliche Anteilnahme an Familien in unser aller kulturellen Mitte, jenseits von Gesetzen, Regularien und Verfassungsänderungen. Diesen Weg zu beschreiten, es wäre eine Geste der Verbundenheit, ein lächelndes Atemholen im Alltag von Familien!

| Ulrich Hoffmann

Liebe Leserinnen und Leser,

es besteht kein Zweifel: Kinder und Jugendliche verdienen unseren größtmöglichen Schutz. Von diesem Anspruch darf kein Lebensbereich ausgeklammert werden, das Elternhaus ebenso wenig wie Schule und Kita, Kirche und Sportverein, und die Welt des Digitalen ohnehin nicht. Doch dabei darf es nicht bleiben. Eltern und Kinder verdienen darüber hinaus eine familienfreundliche Gesellschaft, eine Gesellschaft, die „Ja“ sagt zu Familien und zu Kindern, die sie unterstützt, im Alltag ebenso wie durch einen angemessenen und wirkungsvollen politischen Rahmen. Gesucht wird nicht weniger als ein klares politisches Bekenntnis: für Kinder, für Jugendliche und für Eltern. Erst gemeinsam bilden sie eine starke Einheit – die Familie. Was wie selbstverständlich klingt, zeigt in der gesellschaftlichen Realität längst Risse. Immer öfter rechnen politische Diskurse Eltern und Kinder verschiedenen Sphären zu. Was, wie Familie, nur als Einheit gedacht und sinnhaft werden kann, wird immer öfter als gegensätzlich behandelt: hier die Kinder, dort die Eltern. Die klassische Arithmetik, nach der Kinder plus Eltern eine Familie zum Ergebnis haben, verliert zusehends ihre einst selbstverständliche Plausibilität. Die Folge: Elternrechte werden in der Gesetzgebung immer weiter unterhöhlt.

Zu besichtigen ist diese Tendenz bei der aktuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Pläne der Bundesregierung liefen zunächst auf eine Streichung des Rechtsanspruchs der Eltern auf „Hilfe zur Erziehung“ hinaus. Damit wäre genau jenes Konzept des Vorrangs der Hilfe zur Selbsthilfe aufgegeben worden, welches das Grundgesetz gerade zum Schutz der Kinder garantiert. Oder: Ist es kindeswohlwidrig, wenn Eltern sich für eine Förderschule und gegen eine inklusive Beschulung in der Regelschule entscheiden, wie heute vielfach unterstellt? Wohl kaum! Und was ist mit der Diskussion um eine Kitapflicht? Wo bleibt hier die Wahlfreiheit der Eltern?

Hinter der schleichenden Marginalisierung der Eltern und der Auflösung der Familien als Einheit steht die Frage: Wer weiß am besten, was gut für Kinder ist? Der Staat oder die Eltern? Die abstrakt-generelle staatliche Auffassung oder die konkret-individuelle elterliche? Ausgefochten wird damit die grundlegende Frage nach der primären Zuständigkeit für das Kindeswohl. Es ist eine Frage, die keine ist. Denn wer kennt Kinder in aller Regel besser als die eigenen Eltern? Wer wünscht sich das glückliche Aufwachsen der Kinder sehnlicher als die Eltern? Der freiheitliche Staat vertraut den Eltern. Dazu hat er allen Grund. Denn dieses staatliche Vertrauen ist das grundlegende Amalgam gelingender familiärer Beziehungen. Eltern, die ihrer Erziehungsverantwortung gleichwohl nicht oder nur ungenügend gerecht werden, dürfen das grundsätzliche Freiheitsvertrauen des Staates nicht erschüttern, gerade weil familiäre Tragödien uns als Menschen bewegen. Der Staat muss konsequent eingreifen, wenn das Vertrauen des Staates in die Erziehungsverantwortung der Eltern missbraucht wird. Dafür hat er bereits jetzt alle rechtlichen Mittel. Auch dann gilt es, an der Vernunft der Verfassung festzuhalten und damit an dem weit reichenden Erziehungsvermögen der Eltern.

Die beunruhigende Entwicklungstendenz der Elternrolle im politischen Diskurs sollte sich bewusstmachen, wer sich mit der Forderung nach Kinderrechten im Grundgesetz befasst. Ihre Verwirklichung würde diese Entwicklung wohl fortschreiben. Sie wäre ein weiterer Schritt auf dem Weg, die familiäre Selbstbestimmung ein wenig mehr aufzulösen und Familie in ihrer einigenden Freiheit zu gefährden. Die Bundesregierung hat sich die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz in ihrem Koalitionsvertrag verordnet, obwohl die Bundesrepublik schon heute über ein umfassendes und ausgefeiltes rechtliches Schutzkonzept für Kinder verfügt, bestehend aus zentralen Verfassungsartikeln, kinder- und familienfreundlicher Rechtsprechung und den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention. Durch eine Aufnahme von „Sondergrundrechten für Kinder“ ins Grundgesetz, wie es im Auftaktbeitrag des Familienbundes heißt, wäre für Kinder kaum etwas gewonnen. Verloren wäre hingegen ein Stück mehr die Erziehungsautonomie der Eltern und die Freiheit von Familien. Ihr spüren die juristischen und politischen Aufsätze dieser Ausgabe der „Stimme der Familie“ nach. Unsere Verfassung steht dabei ebenso im Mittelpunkt wie die Rechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen. Sie in einer ausgewogenen Balance zu bewahren macht sich diese Ausgabe der „Stimme der Familie“ zu ihrer Aufgabe.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Bundesgeschäftsführung des Familienbundes der Katholiken (FDK)
Littenstr. 108, D-10179 Berlin

Tel: 030/326 756-0; Fax: -20
E-Mail: info@familienbund.org
Internet: www.familienbund.org

Redaktion:
Sascha Nicolai (verantwortlich), Andrea Mauhart (Satz, Layout), Matthias Dantlgraber, Corinna Mütze, Carolin Fischer

Gestaltungskonzept:
Bruno Dorn, Berlin
Druck und Versand:
Druck-Center Meckenheim, Werner-von-Siemens-Str. 13
53340 Meckenheim

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Erscheint sechsmal im Jahr.
Bezug durch Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Die Mitgliedsverwaltung obliegt den jeweiligen FDK-Diözesanverbänden; Adressänderungen bitte nur schriftlich oder per E-Mail an den Diözesanverband oder an o.g. Adresse.
Anzeigenpreise und Einzelpreis: lt. Preisliste (auf Anfrage)

gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Abonnement | Fördermitgliedschaft

Die „Stimme der Familie“ ist eine familienpolitische Fachzeitschrift mit Beiträgen aus Politik, Praxis und Wissenschaft. Sie erscheint sechsmal im Jahr und wendet sich an alle, die sich für Familienpolitik und die Arbeit des Familienbundes der Katholiken interessieren.

Probeabo bestellen und zwei Ausgaben kostenlos erhalten:
Nach der Bestellung des Probeabos erhalten Sie die ersten beiden Ausgaben der „Stimme der Familie“ kostenlos, inkl. postalische Zustellung.
Ohne Ihren schriftlichen Widerruf zwei Wochen nach Erhalt der zweiten Ausgabe lesen Sie die folgenden sechs Ausgaben im Jahresabonnement zum Preis von insgesamt nur 12 Euro pro Jahr, kündbar bis vier Wochen vor Beginn des neuen Abozeitraums.

Fördermitgliedschaft:
Werden Sie gleich Fördermitglied des Familienbundes der Katholiken, Abonnement der „Stimme der Familie“ inklusive (Mindestbeitrag pro Jahr für Einzelpersonen/Familien 50,00 Euro, für Unternehmen/Institutionen 200,00 Euro)

Bestellung von Abo und Fördermitgliedschaft per Post, Telefon, Fax oder E-Mail:

Familienbund der Katholiken, Redaktion „Stimme der Familie“
Littenstr. 108; D-10179 Berlin
Telefon: 030/326 756 0, Fax: 030 326 756 20
E-Mail: stimme@familienbund.org

Sondergrundrechte für Kinder – wohlfeil, überflüssig, problematisch

Matthias Dantlgraber und Ulrich Hoffmann, Berlin

Die Forderung, „Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich [zu] verankern“[1], ist wohlfeil. Für ein Lippenbekenntnis, das nichts kostet, aber eben auch umsonst ist, sollte man die grundrechtliche Architektur der Verfassung nicht gefährden. Die Erwartung, dass die ausdrückliche Hervorhebung bereits jetzt bestehender Kindergrundrechte die Lösung der drängenden familienpolitischen Probleme voranbringen würde, ist illusorisch. Zumindest unterschwellig zu suggerieren, die Verfassung schütze Kinder nicht und sei für diese Probleme jedenfalls mitverantwortlich, bringt das familienfreundliche Grundgesetz zu Unrecht in Misskredit. Statt neuer Kinderrechte als kontraproduktiver Projektionsfläche vielfältigster familienpolitischer Wünsche benötigen Kinder vor allem eines: eine zielgenaue, mit ausreichenden finanziellen Mitteln hinterlegte und beherzt umgesetzte Einzelgesetzgebung, die ihnen tatsächlich hilft.

Jedem, der sich für Kinder und Familien einsetzt, stärkt das Grundgesetz schon heute kraftvoll den Rücken. Es schützt die Würde und die Grundrechte aller Familienmitglieder, stellt Familien unter den „besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (Art. 6 Abs. 1 GG)[2] und sichert ihnen einen spezifischen, einklagbaren Schutz gegen Ungleichbehandlungen zu (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG). Dieser familienbezogene Gleichheitssatz umfasst auch einen Ausgleich der von den Familien getragenen Lasten und erbrachten Leistungen. Nicht ohne Grund wurden wesentliche familienpolitische Fortschritte unter Berufung auf das Grundgesetz am Karlsruher Richtertisch erstritten. Viele Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurden noch nicht einmal umgesetzt.[3] An der Verfassung liegt es also nicht, wenn kinder-, familien- und sozialpolitisch manches im Argen liegt.[4] Mit den Pfunden der Verfassung und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ließe sich wuchern, um die Situation von Kindern und Familien konkret und spürbar zu verbessern – ganz ohne Verfassungsänderung. Stattdessen führt die Politik derzeit eine Scheindebatte um die Grundrechtsberechtigung von Kindern. Auf Kosten des Grundgesetzes.

[1] *Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, Z. 802.*

[2] *Die einzige ausdrückliche Schutzpflicht des Grundgesetzes neben dem Schutz der Menschenwürde!*

[3] *So z.B. das „Pflegeurteil“ des Ersten Senats vom 3. April 2001, Az. 1 BvR 1629/94 mit seinen Implikationen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Vgl. hierzu Spahn, Borchert und Hoffmann/Zeh/Lenze, in: Stimme der Familie 01/2019, S. 3 f., S. 5 ff. und S. 9 ff.*

[4] *So auch Cremer, in: neue caritas, Ausgabe 10/2017, S. 5.*

Kein Reformbedarf – Kinder sind umfassend durch das Grundgesetz geschützt

Die Rechtslage ist eindeutig: Kinder sind bereits jetzt umfassend durch das Grundgesetz geschützt.[5] Kinder haben alle Grundrechte einschließlich der Menschenwürde. Grundrechtliche Schutzlücken bestehen nicht. Wenn das Grundgesetz von „Menschen“ spricht oder betont, dass „jeder“ ein bestimmtes Grundrecht habe, sind selbstverständlich auch Kinder gemeint. Der Wortlaut ist unmissverständlich.

Der Inhalt des Grundgesetzes geht zudem über das hinaus, was sich unmittelbar aus dem Wortlaut ergibt. Entscheidend ist die verbindliche Auslegung des Bundesverfassungsgerichtes, das die Grundrechte gerade auch im Hinblick auf Kinder konkretisiert hat. So formulieren die Karlsruher Richter: „Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte. Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte.“[6] „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit [...] Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln.“[7] Den Eltern sind die Kinderrechte „treuhänderisch“[8] anvertraut. „Maßgebliche Richtschnur“ für das Handeln der Eltern und die über die elterliche Erziehung wachende staatliche Gemeinschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG) ist das „Wohl des Kindes“.[9] Kinder sind – anders als von den Befürwortern spezieller Kindergrundrechte behauptet[10] – bereits nach geltendem Verfassungsrecht Rechtssubjekte.[11]

[5] *So alle (!) juristischen Sachverständigen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages vom 26. Juni 2013, namentlich die Professoren/-innen Grzeszick, Haratsch, Hildebrandt, Hillgruber, Jestaedt, G. Kirchhof, Wapler.*

[6] *BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 71.*

[7] *BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 1990, Az. 1 BvR 402/87, Rn. 33.*

[8] *Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage (2016), Art. 6 GG, Rn. 45 m.w.N.*

[9] *BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. April 2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 70.*

[10] *Vgl. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (National Coalition Deutschland): „Im deutschen Grundgesetz tauchen Kinder nicht als Rechtssubjekte, sondern lediglich als Regelungsgegenstand (Objekt der Eltern) auf.“, https://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/grundgesetz-art-4.html. Vgl. auch Dilcher, Sitzung des Dt. Bundestags am 6. Juni 2019, Plenarprotokoll 19/104, S. 12651 D.*

[11] *Den Kindern nach gegenwärtiger Verfassungslage die Subjektstellung abzusprechen, weil der Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 GG Eltern und Kinder grammatikalisch als Subjekt und Objekt aufführe, ist eine mangelhafte, auf einem laienhaften Verständnis des Wortlauts fußende Verfassungsinterpretation.*

Kein Klarstellungsbedarf

Viele Anhänger von Sondergrundrechten für Kinder erkennen den bestehenden Schutz der Kinderrechte zwar an[12], fordern aber, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich formulierten Rechte der Kinder (noch) deutlicher im Verfassungstext hervorzuheben. Jedoch hat sich nicht die Verfassung nach der verfassungsgerichtlichen Auslegung zu richten und diese textlich nachzuvollziehen, sondern ganz im Gegenteil bindet der Wortlaut des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht. Eine bloße Anpassung des Verfassungstextes an die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist auch nicht einfach zu bewerkstelligen. Denn jede Textänderung setzt ein Indiz, dass sich auch inhaltlich etwas ändern soll.[13] Schon aus diesem Grund sollte man auf juristisch überflüssige „Klarstellungen" oder „Verfassungsnachführungen" verzichten. Verfassungsänderungen sollten zudem generell nicht leichtfertig und ohne zwingende Notwendigkeit vorgenommen werden, insbesondere nicht im zentralen Bereich des Schutzes der Grund- und Menschenrechte. Es geht hierbei auch um den „Respekt vor dem Verfassungsbuchstaben, der alle gut funktionierenden Demokratien auszeichnet."[14]

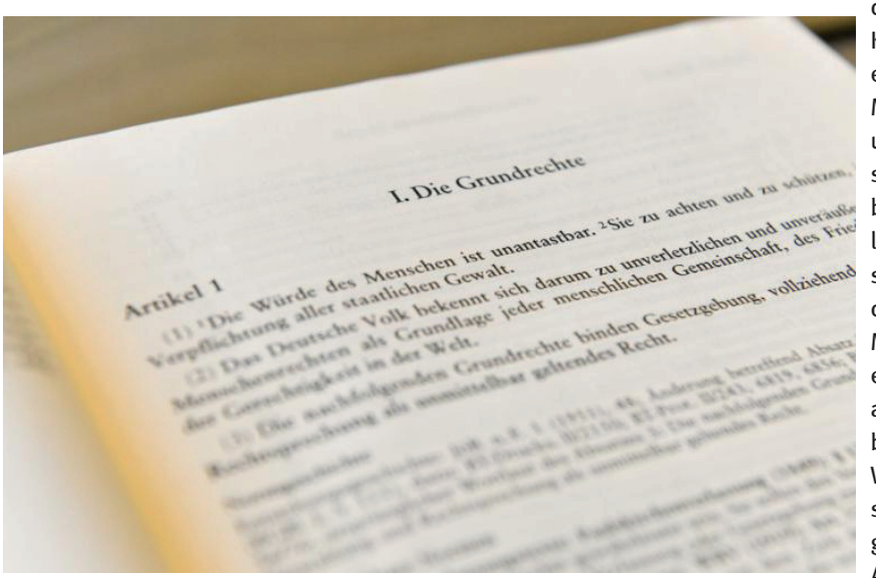

Es drohen grundlegende verfassungsrechtliche Verschiebungen

Es gibt also weder einen Reform- noch einen Klarstellungsbedarf, der die Regelung von Sondergrundrechten für Kinder nahelegen würde. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, die Verankerung ausdrücklicher Kinderrechte sei zwar überflüssig, aber zumindest auch unschädlich. Der Vorwurf, es handele sich bei den Kinderrechten im Grundgesetz um reine Symbolpolitik[15], trifft einen Teil der Debatte, ist aber insgesamt noch nicht hinreichend. Während neue Kindergrundrechte im Hinblick auf die Rechtsstellung und den Schutz von Kindern weitgehend wirkungslos wären, könnten sie in anderer Hinsicht nachhaltige Wirkung auf das Grundgesetz entfalten: „als fundamentale Veränderung der Grundrechtsdogmatik insgesamt sowie als Zeitenwende in dem Verständnis von Familie und ihrer Beziehung zum Staat"[16]. Davon soll im Folgenden die Rede sein.

Identitätspolitische Wende und Zersplitterung des Grundrechtsschutzes

Spezielle Kindergrundrechte widersprechen dem alle Menschen gleichermaßen in den Blick nehmenden Grundrechtsschutz des Grundgesetzes. Die Grundrechte schützen unabhängig von Alter, Geschlecht oder anderen individuellen Merkmalen.[17] Dieser Schutz aller Menschen allein aufgrund ihres Menschseins war in der Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht selbstverständlich und ist eine zu bewahrende Errungenschaft des modernen Verfassungsstaats.[18] Spezielle Grundrechte für einzelne Personengruppen sind dem Grundgesetz wesensfremd. Den Kerngedanken des Grundrechtsschutzes enthält Art. 1. Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Direkt im Anschluss bekennt sich das Grundgesetz zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (Art. 1 Abs. 2 GG). Dass das Grundgesetz den Menschen in den Mittelpunkt stellt und nicht die individuellen Unterschiede betont, sondern das allen Menschen Gemeinsame und Verbindende, ist ein Gedanke von zentraler Wichtigkeit. Alle weiteren Grundrechte sind Konkretisierungen dieses Grundgedankens. Das Grundgesetz geht vom Allgemeinen und zum Besonderen: Auf den Schutz der Würde jedes einzelnen Menschen folgen das allgemeine Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG), das allgemeine Gleichheitsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG) und schließlich spezielle, bestimmte Schutzbereiche umfassende Freiheits- und Gleichheitsrechte. Diese sind jeweils in ihrem Kernbereich mit dem Schutz der Menschenwürde identisch[19] , die somit

[12] So meint Benassi, dass „gute Gründe dafür sprechen, dass sich die materielle Rechtslage durch eine Grundgesetzänderung gar nicht grundlegend ändern würde. Auch sichert … bereits die jetzige Fassung des Grundgesetzes die Wahrung des Kindeswohls", vgl. Benassi, Kinderrechte mit Kindeswohlvorrang ins Grundgesetz (Januar 2012), S. 6, https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/KRK.pdf.

[13] Jestaedt, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.

[14] Carl von Ossietzky zum zehnten Geburtstag der Weimarer Verfassung (1929), in: Rechenschaft, Kapitel 35.

[15] Dass es mehr um die symbolische Wirkung – die „Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsdenken" – als um materiell-rechtliche Veränderungen geht, äußern auch Verfechter neuer Kindergrundrechte, vgl. Benassi, Kinderrechte mit Kindeswohlvorrang ins Grundgesetz (Januar 2012), S. 6 ff., https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/KRK.pdf.

[16] Becker, in: Arnd Uhle (Hrsg.), Kinder im Recht, S. 251 ff. (285).

[17] Einzige Ausnahme sind die sog. „Deutschenrechte", die insbesondere politische Rechte wie z.B. das Wahlrecht (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) an die deutsche Staatsangehörigkeit knüpfen.

[18] Wapler, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 5: „Historische Leistung des Grundrechtekatalogs", „Errungenschaft […] darf nicht unterschätzt werden".

Dreh- und Angelpunkt des Grundrechtsschutzes bleibt. Da die Menschenwürde Kern und „Wurzel aller Grundrechte“[20] ist, kann sich das Grundgesetz damit begnügen, nur den Art. 1 GG gegen Verfassungsänderungen zu schützen (Art. 79 Abs. 3 GG).

Ausgehend von der gleichen Würde aller Menschen ist der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgerichtig und zwingend: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Nach der Betonung der Gleichheit aller Menschen einen nach Personengruppen differenzierenden Grundrechtsschutz mit Sondergrundrechten einzuführen, wäre jedoch nur eines: ein den einheitlichen Schutz aller Menschen aufgebender und der Konstruktion des Grundrechtsschutzes widersprechender Systembruch.[21] Spezielle Kindergrundrechte wären ein „Fremdkörper im System des Grundgesetzes“[22]. „Es wäre bedauerlich, das klare Bekenntnis zur Gleichwertigkeit jedes menschlichen Individuums durch Ausdifferenzierungen abzuschwächen.“[23] Wer auf eine Symbolwirkung neuer Kindergrundrechte hofft, sollte kritisch hinterfragen, welches Zeichen gesetzt wird.

Nach der Einführung spezieller Kindergrundrechte wäre verfassungssystematisch nicht mehr begründbar, warum nicht auch andere besonders schutzbedürftige Personengruppen ebenfalls ein Sondergrundrecht erhalten sollten.[24] Zu denken wäre beispielsweise zunächst an Alte, Kranke oder Behinderte.[25] Weitere Personengruppen mit besonderen Herausforderungen und Schutzbedarfen ließen sich leicht finden. Damit hielte die Identitätspolitik Einzug ins Grundgesetz.[26] Es käme zu einer „Segmentierung“[27] bzw. „Parzellierung des Grundrechtsschutzes“[28]. Dieser würde sich unweigerlich auseinanderentwickeln. Gesellschaftliche Spaltungstendenzen würden verschärft, die Autorität und verbindende Kraft der Verfassung geschwächt. Gerade CDU, CSU und SPD, die im Koalitionsvertrag Spaltungen konstatiert und sich einen „neue[n] Zusammenhalt für unser Land“[29] vorgenommen haben, sollten diesen Weg nicht beschreiten. Es ist die Aufgabe einer Verfassung, das Gemeinsame zu betonen und Gemeinschaftlichkeit zu unterstützen – insbesondere in einem Land, in dem das Grundgesetz zu einer der wenigen Repräsentationen des Gemeinwesens gehört, auf die sich alle einigen können.[30] Die weithin vorhandene Unterstützung des Anliegens, die Aufmerksamkeit für die Rechte von Kindern zu erhöhen und diese zu stärken, sollte nicht zu einer Änderung der Verfassung verleiten, die dieser zum Nachteil gereicht.

„Sondergrundrechte für Kinder könnten das ‚wohl austarierte‘ Dreiecksverhältnis von Eltern, Kindern und Staat aus dem Gleichgewicht bringen und zum ‚Vehikel für mehr Staatsintervention‘ werden.“

Sondergrundrechte für Kinder würden zu einem gespaltenen, zweispurigen Grundrechtsschutz führen. Wenn beispielsweise spezielle Grundrechte des Kindes ein „Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit“[31] regeln würden, wäre dieses Recht für Kinder im neuen Sondergrundrecht, für alle anderen wie bisher in Art. 2 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geregelt. Die Auslegung würde sich auseinanderentwickeln, ein gleichwertiges Schutzniveau für alle wäre nicht mehr gewährleistet. Ein paralleler Grundrechtsschutz für Kinder könnte mittelfristig zu einem schwächeren Kinderschutz führen. Die Regelung von Sondergrundrechten für Kinder würde die Frage aufwerfen, ob Kinder in den allgemeinen Grundrechten überhaupt noch erfasst sind. Denn nach den üblichen juristischen Auslegungsregeln gehen Spezialregelungen den allgemeinen Regelungen vor und sind grundsätzlich abschließend. Wenn also das Kindergrundrecht die Religionsfreiheit von Kindern nicht ausdrücklich garantiert, ist diese dann überhaupt noch gewährleistet? Die Alternative, zur Sicherheit den gesamten Grundrechtskatalog im Kindergrundrecht zu wiederholen, wird wohl niemand ernsthaft erwägen. Kindergrundrechte schwächen daher den Grundrechtsschutz von Kindern.

19 Die Grundrechte in den Bereichen der Gleichheit, der personalen Autonomie, der demokratischen Willensbildung und der justizstaatlichen Garantien haben einen „Menschenwürdegehalt“, vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage (2016), Art. 79, Rn. 15.

20 BVerfGE 93, 266 (293).

21 So auch Becker, in: Arnd Uhle (Hrsg.), Kinder im Recht, S. 251 ff. (280).

22 Hillgruber, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.

23 Wapler, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 5.

24 G. Kirchhof, ZRP 2007, 149 (151).

25 Hillgruber, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.

26 Diese hat in den Vereinigten Staaten zu großen Verwerfungen geführt, vgl. Lilla, https://www.nzz.ch/feuilleton/mark-lilla-ueber-die-krise-des-linksliberalismus-identitaetspolitik-ist-keine-politik-ld.130695.

27 Haratsch, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 3.

28 G. Kirchhof, Stellungnahme für Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.

29 Der vollst. Titel des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 lautet „Ein neuer Aufbruch für Europa, eine neue Dynamik für Deutschland, ein neuer Zusammenhalt für unser Land“.

30 Vgl. die Debatte zur sog. „Leitkultur“, in der immer wieder auf das Grundgesetz als Minimalkonsens rekurriert wird.

31 SPD-Antrag vom 23.04.2013 (BT-Drucks. 17/13223), LINKE-Antrag vom 26.06.2012 (BT-Drucks. 17/10118).

Beeinträchtigung des elterlichen Erziehungsrechts

Sondergrundrechte für Kinder könnten das „wohl austarierte“[32] Dreiecksverhältnis von Eltern, Kindern und Staat aus dem Gleichgewicht bringen und zum „Vehikel für mehr Staatsintervention“[33] werden. Gerade weil spezielle Kindergrundrechte im Hinblick auf die Rechtsstellung von Kindern überflüssig sind, könnten Verfassungsinterpreten ihre wahre Bedeutung in einer Verschiebung der Zuständigkeiten für Kinder sehen. Ergebnis wäre eine Stärkung staatlicher Eingriffsbefugnisse und eine Schwächung des elterlichen Erziehungsrechts. Diese Gefahr haben nicht nur zahlreiche Verfassungsrechtler[34], sondern auch der hessische Verfassungsgeber gesehen. Den in der hessischen Landesverfassung neu geschaffenen Kinderrechten wurde daher der folgende Passus angefügt: „Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt“ (Art. 4 Abs. 2 Satz 4 Verf HE). Eine solche Passage erweist sich zwar als verfassungsästhetische Narbe, ist aber erforderlich, wenn man sicherstellen möchte, dass neue Kindergrundrechte die bewährte und anerkannte Aufgabenverteilung unangetastet lassen: die primäre Erziehungszuständigkeit der Eltern, über die der Staat zur Sicherstellung des Kindeswohls wacht (Art. 6 Abs. 2 GG). Besser wäre es aber, auf neue Kindergrundrechte von vorneherein zu verzichten.

Die kluge, differenzierte und ausgewogene Regelung des Grundgesetzes darf nicht ohne Not gefährdet werden: Das Grundgesetz weist den Eltern die primäre Verantwortung für die Kindererziehung zu (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 GG) und erkennt damit an, dass „die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden“[35]. Die Verfassung überlässt „die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten [...] bestimmen.“[36] Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein pflichtgebundenes, dem Kindeswohl und dem Schutz des Kindes „dienendes Recht“[37]. Dem Staat ist nur ein Wächteramt zugewiesen (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Er greift ein, wenn die Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflicht versagen und das Kindeswohl gefährden. Wenn der Staat eingreift, muss er das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten: Hilfe zur Selbsthilfe ist vorrangig vor einem direkten Eingreifen des Staates.[38] Auch dieses abgestufte Vorgehen dient dem Schutz der Kinder, die ein „Recht auf Gewährleistung der Elternschaft“[39] haben. Dass der Staat gegen den Willen der Eltern eingreift, ist ein zu rechtfertigender Ausnahmefall. Dass der Staat die Kinder aus den Familien nimmt, ist ultima ratio. Wenn der Staat die Eltern berät und unterstützt, soll er „Eltern und Kindern ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten eröffnen“[40] und dadurch die elterliche Zuständigkeit für die Kindererziehung achten.

Der Staat bestimmt also nicht, was eine gute Erziehung ist. Er bestimmt lediglich, was eine schlechte, das Kindeswohl gefährdende Erziehung ist. Die Eltern – nicht der Staat – haben die „Interpretations- und Implementationshoheit im Hinblick auf das Wohl ihrer Kinder“[41]. Da „die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und der Familienerziehung den wichtigsten Einfluss auf die Sozialisation und Entwicklung von Kindern hat“, ist es „konsequent, den Staat in erster Linie dazu zu verpflichten, Eltern dabei zu unterstützen, dass sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden.“[42] Das Grundgesetz beachtet das Subsidiaritätsprinzip und bringt die Freiheit der Familie und den Schutz des Kindes bestmöglich in Einklang. Dadurch schützt es zugleich die Familie als Institution und als einen „die Vielfalt rechtsstaatlicher Freiheit stützenden Autonomie- und Lebensbereich“[43].

Das vom Grundgesetz konzipierte Dreiecksverhältnis von Eltern, Kindern und Staat lässt sich als spitzwinkliges Dreieck beschreiben, in dem sich Eltern und Kinder nahe beieinander befinden und einem freiheitliche Distanz wahrenden, wachenden Staat gegenüberstehen.[44] Der Distanz wahrende Staat ist aber kein passiver „Nachtwächterstaat“ im Sinne des frühen Liberalismus: Als Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG), in dem die Familie „unter dem besonderen Schutz“ (Art. 6 Abs. 1 GG) steht, fördert er die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und macht den Familien vielfältige Unterstützungsangebote, über deren Inanspruchnahme die Eltern grundsätzlich frei entscheiden.

Da Grundrechte immer auch Schutzpflichten begründen, könnte der Staat unter Berufung auf den Schutz neu geschaffener Kinderrechte erweiterte Befugnisse beanspruchen. Durch einen auf Verfassungsebene verankerten Vorrang des Kindeswohls nach dem Vorbild von Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) – ein Hauptanliegen der Befürworter neuer Kinderrechte[45] – würde der Staat anstelle der Eltern zum Interpreten des Kindeswohls. Das Elternrecht würde beeinträchtigt, die Schwelle für staatliche Eingriffe gesenkt. Aus dem spitzwinkligen würde ein gleichseitiges

32 So auch viele Befürworter neuer Kindergrundrechte, vgl. Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vom 23.04.2013, BT-Drucks. 17/13223, S. 3; Gesetzentwurf der GRÜNEN Bundestagsfraktion vom 27.11.2012, BT-Drucks. 17/11650, S. 4.

33 Wiesner, Vortrag auf Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14.06.2016 (Frankfurt), S. 3.

34 U.a. alle (!) juristischen Sachverständigen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Dt. Bundestages vom 26. Juni 2013, namentlich die Professoren/-innen Grzeszick, Haratsch, Hildebrandt,Hillgruber, Jestaedt, G. Kirchhof, Wapler.

35 So der Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zugrundeliegende und immer noch richtige Gedanke, vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 10. November 1998, Az. 2 BvR 1057, 1226, 980/91, Rn. 64.

36 BVerfGE 99, 216 (232).

37 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 1982, Az. 1 BvR 845/79, Rn. 85.

38 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. Juli 1968, Az. 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, Rn. 62.

39 Wiesner, Vortrag auf Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14.06.2016 (Frankfurt), S. 4.

40 Wiesner, Vortrag auf Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14.06.2016 (Frankfurt), S. 4.

41 Wiesner, Stimme der Familie 06/2017, S. 4.

42 Wiesner, Stimme der Familie 06/2017, S. 4.

43 BVerwG 91, 130 (134).

44 G. Kirchhof, Stellungnahme für Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 5.

45 Vgl. Offener Brief des Aktionsbündnisses Kinderrechte vom 6. Juni 2019, https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/2019/06/06/offener-brief-kinderrechte-ins-grundgesetz/; Benassi, Deutsche Rechtsprechung vs. UN-Kinderrechtskonvention?, DVBl. 10/2016, S. 621.

Dreieck, in dem die Kinder näher an den Staat gerückt und zugleich in eine größere Distanz zu den Eltern gebracht würden. Wie bei kommunizierenden Röhren bedeutet eine Stärkung der staatlichen eine Schwächung der elterlichen Verantwortung.[46] Das Kindeswohl ist als leitende und verbindliche „oberste Richtschnur"[47] sowohl des elterlichen Erziehungsrechts als auch des staatlichen Wächteramtes derzeit genau an der richtigen verfassungsrechtlichen Stelle verankert. Die Neuregelung eines allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorrangs des Kindeswohls ist dagegen abzulehnen.

Bereits heute gibt es – dem gegenwärtigen Verfassungsrecht widersprechende – politische Tendenzen, das elterliche Erziehungsrecht unter Berufung auf vermeintliche Kinderinteressen zu schwächen, z.B. in der politischen Diskussion zur Einführung einer Kitapflicht und im Reformprozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem die Streichung des Rechtsanspruchs der Eltern auf „Hilfe zur Erziehung" (§§ 27 ff. SGB VIII) im Raum stand.[48] Neue Kindergrundrechte könnten diese Strömungen verstärken und verfassungsrechtlich legitimieren. Die Koalitionäre, die sich vorgenommen haben, dass „die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung […] Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe"[49] bleibt, sollten dieses Anliegen nicht durch Sondergrundrechte für Kinder konterkarieren.

Kinderrechte werden auch durch die UN-Kinderrechtskonvention geschützt

Eine Schutzlücke für Kinder besteht auch deswegen nicht, weil die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht ist, das von allen staatlichen Stellen anzuwenden ist. Seit die Bundesrepublik Deutschland diese ratifiziert (1992) und die zunächst erklärten Vorbehalte zurückgenommen hat (2010), gilt die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag – grundsätzlich im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (insb. Art. 25 GG) hat das Völkerrecht aber einen besonderen Status und geht de facto dem einfachen Bundesrecht vor: Geboten ist eine völkerrechtsfreundliche Interpretation des nationalen Rechts, auch des Verfassungsrechts.[50] Folglich ist das Grundgesetz auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention auszulegen.[51] Das Grundgesetz stellt alle Staatsorgane mittelbar in den Dienst der Durchsetzung des Völkerrechts.[52] Das gilt insbesondere auch für das Bundesverfassungsgericht. Während das Bundesverfassungsgericht die Anwendung gewöhnlichen Bundesrechts nur im Hinblick auf spezifische Verfassungsverstöße prüft, kann es die (Nicht-) Anwendung und Auslegung völkerrechtlicher Verträge – d.h. auch der UN-Kinderrechtskonvention – durch die Fachgerichte überprüfen.[53] Wenn darauf verwiesen wird, der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes verlange, dass die UN-Kinderrechtskonvention Vorrang vor dem einfachen Bundesrecht hat[54], so ist zu entgegnen, dass das aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes bereits der Fall ist. Die UN-Kinderrechtskonvention hat heute schon eine „quasi verfassungsrechtliche Qualität"[55]. Einer Verfassungsänderung bedarf es also nicht. Die gegenwärtige Verfassungslage ist auch hier wieder sachgerecht: Alle Staatsorgane müssen die UN-Kinderrechtskonvention so weit wie möglich durchsetzen – aber stets im Rahmen der und niemals gegen die ausdrücklich festgelegten Grundsätze des Grundgesetzes[56], zu denen insbesondere die Primärzuständigkeit der Eltern für die Erziehung der Kinder gehört.

Soweit beklagt wird, in der Verwaltungs- und Rechtspraxis bestünden „zum Teil weitreichende Umsetzungsdefizite, die auch auf das fehlende Verständnis der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zurückzuführen sind"[57], kann dahinstehen, inwieweit dieser Vorwurf berechtigt ist. Jedenfalls ist es keine adäquate Reaktion auf die Nicht- oder Falschanwendung geltenden Rechts, die Verfassung zu ändern. Verstöße gegen die UN-Kinderrechtskonvention können in allen fachgerichtlichen Instanzen, vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)[58] geltend gemacht werden.

Eine völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtung, neue Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, gibt es nicht.[59] Die Gegenmeinung[60] entspricht

---

46 *Becker, in: Arnd Uhle (Hrsg.), Kinder im Recht, S. 251 ff. (284 f.).*

47 *BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2003, Az. 1 BvR 1140/03, Rn. 10.*

48 *Wiesner, Vortrag auf Fachtag „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII" am 14.06.2016 (Frankfurt), S. 5.*

49 *Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018, Z. 821 ff.*

50 *Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage (2016), Art. 25, Rn. 6; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004 (Görgülü), Az. 2 BvR 1481/04, Rn. 32 (bzgl. EMRK); BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011, Az. 2 BvR 882/09, Rn. 52 (bzgl. UN-Behindertenrechtskonvention).*

51 *BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 05. Juli 2013, Az. 2 BvR 708/12, Rn. 21; Benassi, Kinderrechte mit Kindeswohlvorrang ins Grundgesetz (Januar 2012), S. 4, vgl. https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/KRK.pdf.*

52 *Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage (2016), Art. 25, Rn. 5; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.*

53 *BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Oktober 2004, Az. 2 BvR 1481/04, Rn. 61.*

54 *So z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-kinderrechte-staerken-kinderrechte-ins-grundgesetz/.*

55 *Benassi, Deutsche Rechtsprechung vs. UN-Kinderrechtskonvention?, DVBl. 10/2016, S. 618.*

56 *Vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 05. Juli 2013, Az. 2 BvR 708/12, Rn. 21.*

57 *Vgl. Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 19.09.2018, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-kinderrechte-staerken-kinderrechte-ins-grundgesetz/.*

58 *Der EGMR prüft Art. 3 Abs. 1 KRK im Rahmen von Art. 8 EMRK, vgl. Urteil vom 28. September 2011, Az. 55597/09 (Nunez gg. Norwegen).*

59 *BMFSFJ, Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention (2010), Ziffer 19, https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/crc_state_report_germany_3_4_2010_de.pdf; G. Kirchhof, NJW 37/2018, 2690 (2691) m.w.N.; Jestaedt (S. 4), Hillgruber (S. 4), Grzeszick (S. 4) in ihren Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013.*

60 *Vgl. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (National Coalition Deutschland), https://www.netzwerk-kinderrechte.de/themen/grundgesetz-art-4.html.*

nicht der Rechtslage, die juristisch „unstrittig“[61] ist: Art. 4 Satz 1 KRK verpflichtet nur zu „geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“. Es ist im Übrigen sehr fraglich, ob es der UN-Kinderrechtskonvention insgesamt entspräche, durch Sondergrundrechte für Kinder die Primärzuständigkeit der Eltern für die Kindererziehung zu gefährden. Denn die UN-Kinderrechtskonvention regelt nicht nur Kinderrechte, sondern räumt auch den Eltern eine starke Stellung ein.[62] So heißt es in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 KRK: „Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern […] verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“ Zudem „unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern […] in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern“ (Art. 18 Abs. 2 KRK). Schließlich fordert Art. 5 KRK ausdrücklich die „Respektierung des Elternrechts“. Paradoxerweise könnten also Sondergrundrechte für Kinder sogar mit wesentlichen Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention kollidieren.

Gefahr unbeabsichtigter Änderungen des Verfassungsinhaltes

Viele Befürworter von Sondergrundrechten für Kinder verweisen darauf, dass eine Zersplitterung des Grundrechtsschutzes, eine Schwächung des grundrechtlichen Schutzes von Kindern und eine Einschränkung des Elternrechts nicht beabsichtigt seien. Das Problem ist aber, dass niemand weiß, wie ein geänderter Verfassungstext interpretiert würde. Textänderungen setzen ein starkes Indiz, dass sich auch der Verfassungsinhalt geändert hat.[63] Der Wille des Verfassungsgesetzgebers – sofern er im Gesetzgebungsverfahren überhaupt eindeutig zum Ausdruck kommt – ist in diesem Zusammenhang nur ein schwacher Schutz. Denn er ist nur einer von mehreren die Verfassungsinterpretation leitenden Aspekten.[64] Zudem misst „das Bundesverfassungsgericht dem Regelungswillen des (historisch-realen) Verfassungsgesetzgebers keine allzu große, mit Abstand zum Änderungszeitpunkt sich sogar noch weiter ausdünnende Bedeutung für die Feststellung (respektive Festsetzung) des Verfassungsinhaltes“[65] bei. In einer Situation, in der das Grundgesetz ein anerkannt hohes Schutzniveau für Kinder bietet und das Verhältnis von Eltern, Kindern und Staat in einer ausgewogenen Balance ist, spricht viel dafür, zurückhaltend mit Verfassungsänderungen zu sein. Wie im Sport gilt auch hier: „Never change a winning team“.[66] Die Beweislast liegt bei denjenigen, die eine Grundgesetzänderung befürworten. Sie müssen darlegen, dass eine Verfassungsänderung erforderlich ist und die Vorteile einer Änderung die beachtlichen Risiken eindeutig überwiegen. Das ist nicht gelungen.

Eine Verfassungsänderung durch die Verankerung neuer Kindergrundrechte ist keine zielgenaue Politik und kann weitreichende Wirkungen entfalten, die „nicht hinreichend klar“[67] sind, politisch nicht diskutiert wurden und mehrheitlich nicht gewollt sind. Auch aus Gründen der demokratischen Transparenz ist eine Stärkung von Kinderrechten durch eine Änderung des einfachen Rechts vorzugswürdig. Denn in diesem Fall werden die in spezifischen Rechtsbereichen getroffenen Interessenabwägungen offengelegt und können debattiert werden. Die Gefahr unbeabsichtigter Änderungen des Verfassungsinhaltes muss ernst genommen werden. Falls Sondergrundrechte für Kinder – entgegen der hier gegebenen Empfehlung – geregelt werden sollten, muss bereits der Verfassungswortlaut die Realisierung der beschriebenen Gefahren eindeutig ausschließen. Wenn das elterliche Erziehungsrecht unberührt bleiben und weiterhin den Eltern die Bestimmung des Kindeswohls (bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung) obliegen soll, muss das bei einer Grundgesetzänderung eindeutig im Verfassungstext zum Ausdruck kommen.[68] Wenn sich ein unmissverständlicher Wortlaut nicht finden lässt, muss eine Verfassungsänderung unterbleiben.

Matthias Dantlgraber

Bundesgeschäftsführer des Familienbundes der Katholiken

www.familienbund.org

Ulrich Hoffmann

Präsident des Familienbundes der Katholiken

www.familienbund.org

Foto: FDK

[61] *Jestaedt, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 4.*

[62] *Vgl. Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 9, Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 KRK. 8.*

[63] *Jestaedt, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.*

[64] *Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 14. Auflage (2016), Einleitung, Rn. 5 ff.*

[65] *Jestaedt, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 2.*

[66] *Jestaedt, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 3.*

[67] *Grzeszick, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 3.*

[68] *Hillgruber, Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Dt. Bundestages zur Anhörung am 26. Juni 2013, S. 7.*

Kindeswohl und Grundgesetz – eine verfassungsrechtliche Analyse der Forderung, neue Kindergrundrechte in die Verfassung aufzunehmen

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M., Augsburg*

I. Kein Regelungsbedarf – Klarstellung zu Gunsten der Kinder

Die Diskussion über die Kinderrechte der Verfassung ist so alt wie das Grundgesetz selbst.[1] Gleichwohl hatte bisher keiner der zahlreichen Vorschläge, „neue Kinderrechte" in das Grundgesetz aufzunehmen, Erfolg.[2] Ein Grund für diese Beständigkeit ist, dass keine grundrechtliche Schutzlücke besteht. Wenn überhaupt könnte – dies betonen auch zahlreiche Befürworter einer Grundgesetznovelle[3] – eine verfassungsrechtliche Klarstellung den Kindern dienen. Eine solche Klarstellung darf aber die wohlüberlegte Balance des geltenden Schutzes zwischen Kindern, Eltern und Staat nicht verletzen.[4]

II. Kinderrechtskonvention und Landesverfassungen – fehlleitende Vorbilder für eine Grundgesetzänderung

Die Aufnahme spezieller Kinderrechte in das Grundgesetz wird seit rund zehn Jahren mit Verweisen auf die UN-Kinderrechtskonvention und auf Sonderregelungen für Kinder in den Landesverfassungen begründet.[5] Die Konvention und die Landesverfassungen unterscheiden sich aber rechtserheblich vom Grundgesetz.

Die UN-Kinderrechtskonvention sucht Kinder durch spezielle Grundrechte[6] und Vorgaben in dramatischen Sondersituationen zu schützen – bei Ausbeutung, Flucht, Entführung oder Kinderhandel.[7] Das Grundgesetz setzt hingegen auf Grundrechte, die nicht nach dem Alter differenzieren, und auf knappe allgemeine Tatbestände, die bewusst keine besonderen Schutzsituationen regeln. Zahlreiche Landesverfassungen kennen – anders als das Grundgesetz – zahlreiche Staatszielbestimmungen, Programmsätze, soziale Grundrechte und ausdrückliche Schutzpflichten, sind insgesamt von detailreichen Regelungen und Vorgaben geprägt, die das Grundgesetz bewusst dem einfachen Recht überlässt.[8] Eine geglückte Verfassungsänderung zu Gunsten der Kinder hat sich in das besondere Regelungssystem des Grundgesetzes einzufügen. Die Landesverfassungen und die UN-Kinderrechtskonvention bieten weder Vorbild noch Anlass für eine Grundgesetzänderung.

III. Keine Kinderrechte gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang

Würden besondere Rechte der Kinder gegenüber ihren Eltern in die Verfassung aufgenommen, würde das grundgesetzliche Schutzkonzept elementar geschwächt. Eine solche systemwidrige Schutzrichtung gegenüber Privaten wurde in älteren Anregungen erwogen,[9] wird aber zu Recht gegenwärtig nicht mehr vorgeschlagen. Grundrechte wirken im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Zwischen Privaten greifen sie in aller Regel lediglich mittelbar, wenn sie die Auslegung des einfachen Rechts leiten. Kinderrechte gegenüber den Eltern mit Verfassungsrang sind nicht in das Grundgesetz aufzunehmen.

IV. Garantie der Menschenwürde – kein doppelter Grundrechtsschutz

Diesen Befund nehmen die Vorschläge auf, die besondere Kinderrechte ausdrücklich bei „staatlichen Entscheidungen" gewähren wollen.[10] Gegenwärtig wird insbesondere erwogen, spezielle Schutzverpflichtungen, ein Persönlichkeitsrecht oder die Meinungsfreiheit für Kinder neu zu regeln.[11] Doch auch diese Vorschläge wären ein Fremdkörper im Grundgesetz, der den Kindern schaden würde.

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen, unabhängig davon, ob er alt oder jung, krank oder gesund, arm oder reich ist. Jeder – ob

---

** Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht und Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Augsburg. Siehe zum Folgenden auch NJW 2018, 2690 ff.; ZRP 2007, 149 ff.*

[1] Hauptausschuss, Der Parl. Rat, 14/I, 2009, S. 602.

[2] Siehe die Nachweise in Fn. 5 und für die Debatten unmittelbar nach der Wiedervereinigung BT-Drs. 12/6000, S. 55, 59 f.

[3] Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 25.8.1998, BT-Drs. 13/11368, S. 161; F. Wapler, Verfassungsrechtliches Kurzgutachten [im Auftrag des BMFSFJ], 2017, S. 4, 7, 9 f., 12; R. Hofmann/P. B. Donath, Gutachten [im Auftrag des Dt. Kinderhilfswerks], 2017, S. 13 f., 17, 20 f., 21 ff.

[4] K. Mast, Einspruch. Magazin der FAZ, 23.5.2018; Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 3; vgl. Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 25.8.1998, BT-Drs. 13/11368, S. 161. In Zustimmung zum geltenden Schutzsystem gegen eine Grundgesetzänderung: Th. Heiß, NZFam 2015, 491 u. 532 (536 f.); E. Rossa, Kinderrechte, 2014, S. 118 ff.; K. Lack, Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung zur Effektivierung des Kinderschutzes, 2012, S. 90 f.

[5] Antrag (Bremen), 24.6.2008, BR-Drs. 445/08; Gesetzesantrag (NRW), 22.3.2017, BR-Drs. 234/17, S. 2; Bundesrat, Prot., 956. Sitzung, 31.3.2017, S. 162 f.; Antrag (Brandenburg), 15.11.2017, BR-Drs. 710/17; Bundesrat, Prot., 962. Sitzung, 24.11.2017, S. 446; nur auf die Konvention verweisend: Antrag (SPD), 6.9.2011, BT-Drs. 17/6920; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 26.6.2012, BT-Drs. 17/10118; Gesetzentwurf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 27.11.2012, BT-Drs. 17/11650, S. 1, 4; Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 3; Kinderkommission des Bundestags, 22.6.2016, Kom-Drs. 18/17.

[6] Siehe nur Art. 13 bis 17, 19, 28 f., 30 KRK.

[7] Art. 21 bis 27, Art. 31 bis 39 KRK.

[8] G. Kirchhof, HGR VIII, 2017, § 238 Rn. 5 ff., 38 ff.

[9] Bundesrat, Entschließung, 25.11.2011, BR-Drs. 386/11, Anlage S. 1; Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 4; vgl. aber Art. 25 Abs. 1 BremVerf; Art. 6 Abs. 2 NRWVerf.

[10] Gesetzesantrag (NRW), 22.3.2017, BR-Drs. 234/17, S. 1.

[11] Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 2 f.; Gesetzentwurf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 27.11.2012, BT-Drs. 17/11650, S. 3; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 26.6.2012, BT-Drs. 17/10118, S. 3; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 17.1.2017, BT-Drs. 18/10860, S. 5; Gesetzesantrag (NRW), 22.3.2017, BR-Drs. 234/17, S. 1 f.

Erwachsener oder Kind – ist grundrechtsberechtigt.[12] Dieser umfassende Schutz darf nicht durch spezielle Grundrechte relativiert, nicht nach dem Alter der Berechtigten parzelliert werden. Besondere Kindergrundrechte haben in diesem Schutzkonzept keinen Platz.

„Würden objektive Staatszielbestimmungen parallel zum viel stärkeren subjektiven grundrechtlichen Schutz der Kinder Anwendung finden, drohen sie den Grundrechtsschutz zu relativieren."

V. Staatszielbestimmungen – Gefahr, den bestehenden Schutz zu schwächen

Dieser Kritik folgen die Vorschläge, die nicht besondere Kindergrundrechte, sondern eine neue Staatszielbestimmung zu Gunsten von Kindern in das Grundgesetz schreiben wollen. Eine solche Regelung würde Kindern keine subjektiven Rechte verleihen, sondern den Staat objektiv beauftragen.[13] Die öffentliche Hand soll insbesondere verpflichtet werden, für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen.[14]

Das Grundgesetz verzichtet grundsätzlich auf Staatszielbestimmungen. Art. 20a GG ist ein später aufgenommener Sonderfall zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Kinder sind – anders als die in Art. 20a GG geregelten Tiere und die Natur – grundrechtsberechtigt. Würden objektive Staatszielbestimmungen parallel zum viel stärkeren subjektiven grundrechtlichen Schutz der Kinder Anwendung finden, drohen sie den Grundrechtsschutz zu relativieren. Würde die öffentliche Hand in einer neuen Staatszielbestimmung etwa auf das Wohl der Kinder verpflichtet, bestünde rechtlich die Gefahr, die parallele subjektive grundrechtliche Vorgabe zu schwächen.

Dieser Einwand greift nicht, soweit die Staatszielbestimmung einen Bereich betrifft, den das Grundgesetz bisher nicht oder nur mittelbar schützt. So könnte in der Tat erwogen werden, die öffentliche Hand in einer Staatszielbestimmung zu verpflichten, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern, auch die zentrale Familienfreundlichkeit der Gesellschaft zu stärken oder die Generationengerechtigkeit zu wahren. Insbesondere die zukünftigen Generationen können sich auf subjektive Rechte nicht berufen, selbst wenn die gegenwärtige Politik ihre Interessen verletzt.

Die Erwartungen an solche neuen Staatszielbestimmungen könnten jedoch leicht enttäuscht werden. Staatszielbestimmungen verpflichten die öffentliche Hand nur objektiv, wollen insbesondere den Gesetzgeber leiten. Dieser kann aber bereits jetzt neue Gesetze im Sinne des erwogenen Staatsziels erlassen.

VI. Ausdrücklicher Schutz des Kindeswohls und der Elternverantwortung

Insgesamt ist das austarierte Schutzsystem des Grundgesetzes nicht zu stören. Fast entlarvend regelt insofern der neue Art. 4 Abs. 2 S. 4 HessVerf. im Anschluss an besondere Persönlichkeits- und Beteiligungsrechte für Kinder, die „verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern" blieben von der Verfassungsänderung „unberührt." Eine Verfassungsnovelle ist jedoch von vornherein so zu konzipieren, dass die Elternverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Versuch, eine Beeinträchtigung im Nachhinein durch eine Klarstellung ungeschehen zu machen, überzeugt nicht.

Schließlich wird erwogen, den Auftrag des Staates, das Kindeswohl zu schützen, ausdrücklich zu regeln.[15] Auch eine solche Verpflichtung der öffentlichen Hand würde aber der verfassungsrechtlichen Balance von Kindern, Eltern und Staat schaden, wenn sie gegen das Elternrecht in Stellung gebracht werden könnte. Eine Kindeswohlverpflichtung, die verfassungsrechtlich selbstständig neben die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern tritt, droht, den Staat außerhalb seines Wächteramtes auf den Plan zu rufen und dann die Elternverantwortung zu relativieren. So erlaubt das Grundgesetz eine staatliche Anordnung, ein Kind in den Musikunterricht, Technik- oder Sportkurs außerhalb der Schule

„Eine Kindeswohlverpflichtung, die verfassungsrechtlich selbstständig neben die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern tritt, droht, den Staat außerhalb seines Wächteramtes auf den Plan zu rufen und dann die Elternverantwortung zu relativieren."

[12] *Bundesregierung, 25.11.2010, BT-Drs. 17/3938, S. 5; E. Rossa, Kinderrechte, 2014, S. 122 f.; Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 25.8.1998, BT-Drs. 13/11368, S. 160; Antrag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 12.4.2007, BT-Drs. 16/5005, S. 1; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 26.6.2012, BT-Drs. 17/10118, S. 1; Gesetzentwurf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 27.11.2012, BT-Drs. 17/11650, S. 1; Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 1.*

[13] *D. Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 20a Rn. 12 ff. m.w.N.*

[14] *Gesetzentwurf (DIE LINKE), 26.6.2012, BT-Drs. 17/10118, S. 3; Gesetzentwurf (SPD), 23.4.2013, BT-Drs. 17/13223, S. 2; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 17.1.2017, BT-Drs. 18/10860, S. 5; Gesetzesantrag (NRW), 22.3.2017, BR-Drs. 234/17, S. 1.*

[15] *Gesetzentwurf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 27.11.2012, BT-Drs. 17/11650, S. 3; Gesetzentwurf (DIE LINKE), 17.1.2017, BT-Drs. 18/10860, S. 5; Gesetzesantrag (NRW), 22.3.2017, BR-Drs. 234/17, S. 1.*

und auch noch gegen den Willen der Eltern zu zwingen, zu Recht nicht. Die öffentliche Hand darf und muss gegen den Willen der Erziehungsberechtigten eingreifen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Ein solcher Eingriff bleibt aber zum Wohle der Kinder ultima ratio.

VII. Verfassungsrechtlich gebotene Vorsicht und der sachgerechte Ort für eine Grundgesetzänderung

Ein ausdrücklicher Schutz der Kinder ist insgesamt nicht von Art. 6 GG, von der Familie, von der Elternverantwortung zu trennen. Ansonsten droht ein Gleis gelegt zu werden, das die Kinder im Rechtsleben, in der kontinuierlichen und andauernden rechtlichen Interpretation der Verfassung durch Jugendämter, Gerichte und weitere Institutionen von den Eltern entfernt. Jedes Kind bedarf insbesondere in jungen Jahren „des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ zu entwickeln. Der zentrale Ort für diese Entwicklung ist die Familie.[16] Das Grundgesetz erwartet eine Kooperation zwischen Staat und Familie, setzt dabei aber unmissverständlich auf die Erstverantwortung der Eltern und das Wächteramt des Staates. Dieser freiheitliche Schutz der Kinder durch die Eltern sollte nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt werden. Das Kindeswohl ist ein Suchbegriff, der für jedes Kind individuell zu konkretisieren ist. Eine allgemeine Konkretisierung durch die öffentliche Hand dient dem Wohl der Kinder in aller Regel nicht. Die Suche ist der erste Auftrag der Eltern, der Familie.[17]

„Zum Wohl der Kinder ist die Elternverantwortung zu bestätigen und gleichzeitig die Pflicht des Staates hervorzuheben, die Eltern in ihrem Pflege- und Erziehungsauftrag zu unterstützen, mit ihnen zu kooperieren. Die Rechte des Kindes richten sich grundsätzlich nicht gegen die Eltern.“

Der Ort für eine sachgerechte Verfassungsänderung ist damit vorgegeben: Art. 6 Abs. 2 GG. Eine Grundgesetzänderung hat den knappen besonderen Stil, das System und das Regelungsanliegen des Grundgesetzes zu wahren. Zum Wohl der Kinder ist die Elternverantwortung zu bestätigen und gleichzeitig die Pflicht des Staates hervorzuheben, die Eltern in ihrem Pflege- und Erziehungsauftrag zu unterstützen, mit ihnen zu kooperieren. Die Rechte des Kindes richten sich grundsätzlich nicht gegen die Eltern. Die Eltern „schützen“ vielmehr diese Rechte, nehmen sie „treuhänderisch“ wahr,[18] fördern die Entwicklung des Kindes, dass es seine Rechte selbst ausüben, die grundrechtlichen Freiheiten entfalten kann.[19] Die Ausrichtung der Elternverantwortung auf das Wohl des Kindes und seine Rechte könnte das Grundgesetz zusammenfassen und betonen. Im Anschluss an die in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geregelte Elternverantwortung könnte in einem neuen Satz 2 der Auftrag der Eltern hervorgehoben werden, das Wohl ihrer Kinder sowie die Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern und ihre Rechte wahrzunehmen. Anschließend würde wie bisher die staatliche Gemeinschaft verpflichtet, über die Erziehung und Pflege zu wachen. Durch diese Verfassungsänderung würden die elterliche Erstverantwortung und das Wächteramt des Staates ausdrücklich auf das Wohl des Kindes bezogen. Die Elternverantwortung, die Balance zwischen Kindern, Eltern und öffentlicher Hand würde aber nicht gestört, das bewährte Schutzsystem des Grundgesetzes vielmehr zu Gunsten der Kinder präzisiert.

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.
ist Ordinarius für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht sowie Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Augsburg.

www.jura.uni-augsburg.de

Foto: privat

[16] *BVerfGE 56, 363 (384); 79, 51 (63 f.).*
[17] *BVerfGE 121, 69 (92 ff.); 79, 51 (63 f.); 56, 363 (384).*
[18] *BVerfGE 107, 104 (121); 84, 168 (180).*
[19] *BVerfGE 59, 360 (382).*

„Kinder finden ihren Schutz und ihre Freiheit in den Grundrechten, die das Grundgesetz enthält“

Prof. Dr. Bernhard Schlink, Berlin

Grundrechte sind für alle Menschen und für alle Deutschen da, Frauen und Männer, Gesunde und Kranke, Alte und Junge. Sie sind und sie waren schon immer Kindergrundrechte ebenso wie Greisengrundrechte, Kranken- wie Gesundengrundrechte, Männer- wie Frauengrundrechte.

Grundrechte gewinnen für verschiedene Menschen, in verschiedenen Lebenslagen, unter verschiedenen Herausforderungen verschiedene Bedeutung. Die Berufsfreiheit hat bei der Berufswahl eine andere Bedeutung als bei der Berufsausübung, die Pressefreiheit für die Journalisten und Redakteure einer Tageszeitung eine andere Bedeutung als für die Mitarbeiter einer Schülerzeitung, die Religionsfreiheit für eine unserer Kultur vertraute Religion eine andere Bedeutung als für eine, die uns mit fremden Ritualen und fremden Gebräuchen begegnet. Sogar die Menschenwürde, unantastbar und vom Staat unbedingt zu achten und zu schützen, bedeutet für Verschiedene Verschiedenes; während sie verbietet, den autonomen Menschen paternalistisch zu bevormunden und besser als er zu wissen, was für ihn gut ist, versteht sich beim Kind, dass es zunächst bevormundet werden kann und muss und in die Autonomie erst hineinwächst. Deutlich wird die verschiedene Bedeutung, die die Grundrechte gewinnen, auch da, wo das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsrechtswissenschaft den Grundrechten staatliche Schutzpflichten entnehmen; die Schutzbedürftigkeit der Grundrechtsberechtigten ist situationsabhängig, und mit ihr ist es auch die Schutzpflicht des Staates. Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes, wie sich ihr Freiheitsgebrauch vom Freiheitsgebrauch anderer unterscheidet. Aber sie finden ihren Schutz und ihre Freiheit in den Grundrechten, die das Grundgesetz enthält; sie fallen aus den Grundrechten des Grundgesetzes nicht hinaus und müssen nicht erst durch Kindergrundrechte hereingebracht werden.

Von denen, die Kindergrundrechte im Grundgesetz fordern, wird gerne die Schule angeführt. Ausdrücklich nenne und schütze das Grundgesetz das Erziehungsrecht der Eltern, ausdrücklich nenne und garantiere es die Schulhoheit des Staats. Wo bleibe die ausdrückliche Nennung, der ausdrückliche Schutz der Kinder im problem- und konfliktreichen Dreieck Eltern-Schule-Kind? Aber es bedarf der ausdrücklichen Nennung, des ausdrücklichen Schutzes nicht. Für die Eltern ist die Erziehung der Kinder ausdrücklich wie ein Recht auch eine Pflicht, sie ist ein dienendes, ein den Kindern dienendes Recht. Ebenso ist die staatliche Schulhoheit um der Kinder willen da und gewährleistet, dass Kinder ungeachtet ihrer verschiedenen sozialen und familiären Hintergründe die gleichen Chancen im Leben bekommen, soweit Schule dies leisten kann. Den Kindern ist das Recht der freien Entfaltung auf ihrem Bildungs- und Ausbildungsweg mit dem allen Menschen geltenden Grundrecht der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit garantiert. Im Dreieck Eltern-Schule-Kinder ist den Kindern ihr Platz nicht weniger verfassungsrechtlich gesichert als den Eltern und der Schule.

Von denen, die Kindergrundrechte im Grundgesetz fordern, wird auch gerne die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, angeführt. Deutschland hat die Konvention angenommen und sich verpflichtet, sie in deutsches Recht umzusetzen. Aber Deutschland hat sich nicht verpflichtet, sie in deutsches Verfassungsrecht umzusetzen. Die Konvention hat den Rang eines Gesetzes; sie kann, so eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, bei der Auslegung der Grundrechte herangezogen werden; sie kann verdeutlichen, was die Grundrechte als Kindergrundrechte bedeuten – als die Kindergrundrechte, die sie bereits sind.

„Die Grundrechte des Grundgesetzes zeichnen sich durch Knappheit und Klarheit und dadurch aus, dass sie nichts versprechen, was sie nicht halten können.“

Die Grundrechte des Grundgesetzes zeichnen sich durch Knappheit und Klarheit und dadurch aus, dass sie nichts versprechen, was sie nicht halten können. Sie versprechen, anders als Grundrechte anderer Verfassungen, weder Wohnung noch Arbeit noch Gesundheit – Grundrechte können weder Wohnung noch Arbeit noch Gesundheit schaffen. Sie beschränken sich, von ausufernden späteren Ergänzungen abgesehen, auf das Erforderliche. Kindergrundrechte sind nicht erforderlich.

Sie wären auch nicht schädlich, wird demgegenüber argumentiert. Aber eine Verfassung zieht ihre normative Kraft auch daraus, dass jedes ihrer Worte, jeder ihrer Sätze zählt. Ornamentales überflüssiges Beiwerk schwächt sie. Die Kinder im Grundgesetz grundrechtlich eigens zu erwähnen mag gefällig anmuten. Dem Grundgesetz tut es keinen Gefallen.

Prof. Dr. Bernhard Schlink

ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an die Humboldt Universität zu Berlin, ehemaliger Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen und Schriftsteller.

„Staatszielbestimmung – das Bewusstsein für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern bei politischen Grundsatzentscheidungen schärfen“

Prof. Dr. Günter Krings MdB, Berlin

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Wörtlich heißt es dort: „Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.“

In Umsetzung dieser Vereinbarung wurde im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe von Experten aus Bundes- und Landesressorts eingerichtet, die ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen hat. Gleichwohl gilt es schon jetzt, sich mit den besonderen Herausforderungen und Chancen, die mit einer Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz einhergehen, auseinanderzusetzen.

Die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz erscheint zunächst einleuchtend: Kinder zu schützen und zu fördern ist eine Investition in die Zukunft unseres Landes. Starke Kinder können ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten besser entwickeln und sich dadurch positiv in das gesellschaftliche Zusammenleben einbringen. Welche Erfahrungen ein Kind macht, ob es geschützt und gefördert wird, ob es sich angenommen und geborgen fühlt, kann das gesamte weitere Leben maßgeblich prägen.

Wie könnte man also ernsthaft etwas gegen die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz einwenden? Was zuerst unverständlich erscheint, hat bei näherer Betrachtung durchaus eine Berechtigung. Etwaige Bedenken sollten als Aufforderung verstanden werden, eine mögliche Änderung des Grundgesetzes und die verschiedenen Regelungsvarianten, die hier in Frage kommen, sehr sorgfältig zu reflektieren und eine Regelung klug auszugestalten.

Nicht von ungefähr hat eine Vielzahl von Rechtswissenschaftlern, insbesondere von Verfassungsrechtlern, darunter die ehemaligen Bundesverfassungsrichter Hans-Jürgen Papier und Paul Kirchhof, vor der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz gewarnt.

Wir feiern in diesem Jahr das 70-jährige Bestehen des Grundgesetzes und vergegenwärtigen uns dabei die herausragende historische Leistung der Verfassungsmütter und -väter. Daher sollte sich der verfassungsändernde Gesetzgeber intensiv mit den Bedenken von Verfassungsrechtsexperten auseinandersetzen. Diesen Anspruch dürfen die Bürger zu Recht stellen, denn mit einer Ergänzung des Grundgesetzes wird in die wichtigste rechtliche Grundlage unseres gemeinsamen Zusammenlebens eingegriffen.

Was genau ist also der Hintergrund der Kritik? Zunächst einmal die Erkenntnis, dass im Grundgesetz schon von Beginn an verankert ist: Kinder sind Grundrechtsträger, Kinder haben Rechte, Kinder sind umfassend zu schützen. Bereits Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz hält es fest: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Hierunter fallen ausnahmslos alle Menschen, egal welchen Alters. Artikel 2 Grundgesetz garantiert die persönlichen Freiheitsrechte für jedermann und umfasst damit auch Kinder. Der wohl größte rechtliche Unterschied zu Erwachsenen besteht darin, dass Kinder noch nicht für sich selbst sorgen und je nach Alter und Reife keine eigenen Entscheidungen treffen können. Auch hier enthält das Grundgesetz bereits die entscheidenden Weichenstellungen. Artikel 6 Absatz 2 hält fest: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Nur wenn die Eltern ihrer Aufgabe nicht nachkommen, liegt es am Staat, die Kinder zu schützen. Es handelt sich hier um das sogenannte Wächteramt des Staates. Der Staat muss also grundsätzlich den Vorrang des Elternrechts achten. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass nicht jedes Versagen und nicht jede Nachlässigkeit den Staat berechtigen, die Erziehungsbefugnis der Eltern einzuschränken (BVerfGE 107, 104, 117). Das Bundesverfassungsgericht hat auch entschieden, dass Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen und wie sie Ziele, Inhalt und Methoden der Erziehung gestalten wollen (BVerfGE 107, 104, 117).

„Durch neue Formulierungen im Grundgesetz wird sich die Lage von Kindern nicht verbessern.“

Das so austarierte Verhältnis zwischen Staat und Eltern hat sich bewährt. Hier gibt es keine Defizite, die durch eine Verfassungsänderung behoben werden müssten. Vielmehr muss bei einer neuen Formulierung im Grundgesetz sehr genau darauf geachtet werden, dass das bestehende Verhältnis zwischen Staat und Eltern gerade nicht angetastet wird. Dies gilt unabhängig davon, welche konkrete Formulierung im Ergebnis gewählt würde. Diskutiert werden unterschiedliche Regelungsvarianten. Möglich wäre etwa eine zusammenfassende Wiederholung der Kindern schon jetzt zustehenden Grundrechte oder eine ausdrückliche Bestätigung der Grundrechtsträgerschaft von Kindern. Teilweise werden auch Formulierungen vorgeschlagen, die die Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls bei staatlichen Entscheidungen betonen. Auch die explizite Aufnahme eines Beteiligungsrechts von Kindern, das ebenfalls bereits für alle Menschen - und damit auch für Kinder - in Artikel 103 und Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 2 im Grundgesetz verankert ist, wird ins Spiel gebracht. Gerade die beiden letzten Ansätze erscheinen aber nicht nur vor dem Hintergrund des Verhältnisses zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt als risikobehaftet. Sollten Kinder stärker

als bisher beteiligt werden oder ihre Interessen gegebenenfalls stärker ins Gewicht fallen als die Interessen anderer Menschen, könnte dies zu ungewollten Verschiebungen führen. Folgen könnten neue Hürden, zum Beispiel im Bereich des dringend benötigten Wohnungsbaus, oder veränderte Prüfmaßstäbe im Familien- oder Aufenthaltsrecht, sein. Zumindest muss bei einer möglichen Formulierung sehr genau darauf geachtet werden, dass keine unbeabsichtigten Effekte für die Ausgestaltung oder Anwendung des einfachen Rechts eintreten. Es wäre auch nur schwer nachvollziehbar, wenn bei der Abwägung verschiedener Interessen Kinder per se den Vorrang hätten, also zum Beispiel Einrichtungen für Kinder gegenüber Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder Seniorenheimen ganz grundsätzlich und pauschal bevorzugt werden müssten.

Aber auch wenn eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz – je nach Formulierung – womöglich in erster Linie symbolischen Charakter hätte, müssen wir die Frage beantworten, warum gerade Kinder eine verfassungsrechtliche Sonderstellung erhalten sollen. Es ließe sich auch eine solche Hervorhebung für andere Personengruppen, etwa für pflegebedürftige, alte oder kranke Menschen rechtfertigen.

Wenn man bei Kindern als einer besonders verletzlichen Gruppe von Menschen ein besonderes (verfassungsrechtliches) Schutzbedürfnis feststellt, so müsste dies angesichts der dynamischen Entwicklung in der Bio-Medizin ganz besonders für das werdende Leben, also für ungeborene Kinder gelten.

Wenn man aber nun anfängt, die Rechte verschiedener besonders schutzbedürftiger Menschen gesondert hervorzuheben, wird damit tiefer in die Struktur des Grundgesetzes eingegriffen, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Aus gutem Grund enthält das Grundgesetz besonders im Grundrechtsteil zumeist bewusst knappe und prägnante Formulierungen, die sich auf den wesentlichen Kern der Rechte beschränken. So ist gewährleistet, dass im Konfliktfall ein möglichst schonender Ausgleich der Interessen von grundsätzlich gleichberechtigten Grundrechtsträgern erfolgt. Zudem sollten die Grundrechtsartikel durch ihre schlanken Formulierungen weiterhin eine gewisse Offenheit für ihre Anwendung auf neue gesellschaftliche Fragestellungen sicherstellen.

Das Anliegen, allen politischen Akteuren den hohen Stellenwert der Belange von Kindern vor Augen zu führen, ohne in das austarierte Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichen Wächteramt einzugreifen, kann meines Erachtens besser und passgenauer durch Aufnahme einer Staatszielbestimmung umgesetzt werden. Eine Staatszielbestimmung würde dazu beitragen, das Bewusstsein für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern bei politischen Grundsatzentscheidungen zu schärfen.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Primär wendet sich eine Staatszielbestimmung an den Gesetzgeber, ohne dass damit ausgeschlossen sein muss, dass die Norm auch eine Auslegungsrichtlinie für Exekutive und Rechtsprechung ist.

Eine Staatszielbestimmung überlässt es der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt er die ihm eingeschärfte Staatsaufgabe durch Gesetz erfüllt und dabei etwa auch Ansprüche Einzelner auf öffentliche Leistungen oder gegen Dritte entstehen lässt. (Sachverständigenkommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“, Bundesminister des Inneren/Bundesminister der Justiz (1983), Rz. 7; ebenso der Bericht der Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat BT, Drs. 12/6000, S. 77).

Wesentliche Eigenschaft von Staatszielen ist, dass sie in einem dynamischen Prozess zu erreichen sind, sie haben einen auf die künftige (Rechts-)Gestaltung gerichteten Gehalt. Es geht nicht nur um die Abwehr von Rechtsbeeinträchtigungen, sondern gerade auch um Gestaltungsmöglichkeiten hin zu einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, die gute Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien schafft.

Allerdings sollte niemand der Illusion unterliegen, Änderungen des Grundgesetzes böten geeignete Abhilfe für die praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern. Eine Grundgesetzänderung sollte nicht als die vermeintlich einfachere Lösung für die vielen Fragen herhalten, die sich stellen, wenn wir darüber diskutieren, wie wir Kinder besser schützen können. Durch neue Formulierungen im Grundgesetz wird sich die Lage von Kindern nicht verbessern, weder was den Schutz einzelner Kinder vor Gewalt und Missbrauch in Familien oder Institutionen betrifft, noch was gesellschaftlich relevante Themen wie die Chancengleichheit von Kindern oder die Sichtbarkeit ihrer Anliegen angeht. Für reale Verbesserungen müssen wir den Blick auf Regelungen zur jeweiligen Sachmaterie im einfachen Recht, vor allem aber eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern in der Verwaltungspraxis richten. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wie wir im Bereich der Prävention Kinder besser vor Gewalt schützen oder die Verfolgung von Straftaten gegen Kinder intensivieren können. Wenn nur eine textliche Erweiterung im Grundgesetz erfolgt, ohne dass sich der Alltag von Kindern verbessert, können die durch eine Grundgesetzänderung geweckten Erwartungen nur enttäuscht werden.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber sollte daher nicht nur plakativ „Kindern etwas Gutes tun“ wollen, sondern im Anschluss an die Vorlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sehr sorgsam die verfassungsdogmatischen wie die konkreten praktischen Auswirkungen der jeweiligen Regelungsvorschläge bedenken. Das Grundgesetz eignet sich nicht für schnelle Symbolpolitik. Gerade dann nicht, wenn es um den wichtigen Schutz unserer Kinder geht.

Prof. Dr. Günter Krings MdB

ist Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

www.bmi.de

„Wer die Verfassung ändert, muss angeben können, welchen zusätzlichen Schutz er bewirken oder welche bisherige Auslegung er ändern will“

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, Berlin/Siegburg

„Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen.“ Hierauf haben sich CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für diese Wahlperiode geeinigt. Die Frage des „Ob“ ist damit entschieden; offen ist aber, wie eine solche Grundgesetzänderung aussehen wird, wie weit sie reicht, ob sie neue, durchsetzbare Rechte begründen wird und gegen wen sich diese gegebenenfalls richten soll. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll demnächst Vorschläge vorlegen, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

Die Diskussion, ob und wie man die Rechte der Kinder im Grundgesetz verankert ist alles andere als neu. Bereits die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich im Parlamentarischen Rat mit dieser Frage beschäftigt. In den vergangenen 70 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht sich in vielen Entscheidungen mit den Rechten der Kinder beschäftigt. Es gibt eine weit ausgefaltete Judikatur hierzu. Nach dem verfassungsrechtlichen status quo sind Kinder Träger aller Grundrechte. Denn das Grundgesetz konzipiert die Grundrechte in der naturrechtlich begründeten europäische Rechtstradition als in der Würde jedes Menschen wurzelnde Menschenrechte, die jedem ohne weiteres und ohne Differenzierung nach Alter, Geschlecht, Abstammung, Gesundheit oder Reichtum zustehen. Insbesondere steht Kindern nach der eindeutigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein umfassendes Grundrecht auf Persönlichkeitsentwicklung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG zu. Unsere Verfassung schützt die körperliche Unversehrtheit sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder. Glauben und Gewissen werden geschützt, weshalb Kinder nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres selbst entscheiden dürfen, welcher Religion sie angehören wollen.

Wesentliches Familiengrundrecht ist Artikel 6 GG. Dieser weist in Absatz 2 die Pflege und Erziehung des Kindes zuerst als Recht und Pflicht den Eltern zu. Dabei stellt das Elternrecht ein dienendes Grundrecht im Interesse des Kindeswohles dar. Es ist keineswegs ein Recht der Eltern an dem Kind, auf seinen Gehorsam und seine Unterordnung, sondern es richtet sich als Abwehrrecht gegen den Staat, der – historische Erfahrungen belegen diese Gefahr – nicht aus eigenen staatlichen oder ideologischen Interessen heraus in das Elternrecht eingreifen darf. In allen Absätzen stehen die Kinder im Mittelpunkt, auch die Elternrechte sind um der Kinder willen verbürgt. Hieraus folgt bereits jetzt die Pflicht der Eltern, die wachsende Fähigkeit des Kindes zur Selbstbestimmung zu berücksichtigen und es an das Kind selbst betreffenden Entscheidungen zunehmend zu beteiligen. Dem Staat kommt hierbei nur ein Wächteramt zu, um konkrete Gefahren für das Kind abzuwehren. Soweit die Analyse der Situation, die auch in einer Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages aus Anlass dreier Gesetzentwürfe von SPD, GRÜNEN und LINKE in der 17. Wahlperiode mit ganz überwiegender Mehrheit der geladenen Sachverständigen bestätigt wurde. Schutzlücken des Grundrechtsschutzes der Kinder wurden hier verneint. Ebenso wiesen die Sachverständigen mit einer Ausnahme eine Pflicht zur Ergänzung des Grundgesetzes auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention zurück. Der Deutsche Bundestag hat im Jahre 1992 der UN-Kinderrechtskonvention zugestimmt. Seither gilt die Kinderrechtskonvention in Deutschland uneingeschränkt als (einfaches) Gesetz. In ihren Wirkungen geht sie über den Schutz des Grundgesetzes nicht hinaus, denn jedes dort angesprochene Recht ist auch aus den allgemeinen Grundrechten in ihrer Anwendung auf die Lebenssituation von Kindern abzuleiten.

„Es geht um nicht weniger als um die ‚Lufthoheit über den Kinderbetten‘, um Vertrauen gegenüber Familien und um Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensformen.“

Gleichwohl wird die Diskussion außerhalb der verfassungsjuristischen Debatte mit ganz anderer Tendenz geführt. Ein breites Bündnis von Kinderschutzorganisationen, die sich in ihrer praktischen Arbeit ohne Zweifel verdienstvoll für das Wohl der Kinder einsetzen, werden seit vielen Jahren nicht müde, aus der UN-Kinderrechtskonvention oder aus der – auf den Grundrechten in ihrer heute bestehenden Fassung entwickelten – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Forderung einer Nachzeichnung im Verfassungstext abzuleiten. Zuletzt hat das Aktionsbündnis Kinderrechte bestehend aus UNICEF, Deutschem Kinderhilfswerk, Deutschem Kinderschutzbund und Deutscher Liga für das Kind aus Anlass des 70-jährigen Jahrestages der Verabschiedung des Grundgesetzes die Kanzlerin, Ministerpräsidenten sowie Familien-, Justiz- und Innenminister von Bund und Ländern angeschrieben mit dem Appell, die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, vor allem das Kindeswohlprinzip (Art. 3 UN-KRK), Entwicklungsrecht bzw. Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit/kindgerechte Lebensbedingungen (Art. 6 UN-KRK) sowie Beteiligungsrecht (Art. 12 UN-KRK) explizit im Grundgesetz zu verankern. „In dieser Form wäre die Grundgesetzänderung ein Meilenstein für die Umsetzung der in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechte und damit für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland“ – so das Aktionsbündnis Kinderrechte.

Die Diskussion wird vor diesem Hintergrund in der Öffentlichkeit vielfach so wahrgenommen, als gäbe es ein tatsächliches Defizit im Grundrechtsschutz von Kindern. Verkürzt lauten die Botschaften dann zumeist: wer für Kinder ist, muss für eine Verfassungsänderung sein; Kinderrechte müssten „endlich“ ins Grundgesetz! Wer dies ablehne, wolle

Kinder nicht schützen, sie nicht ernst nehmen, Probleme wie Kinderarmut oder Chancenungleichheit nicht verbessern. Dabei dürfte es zum Grundkonsens aller demokratisch politischen und gesellschaftlichen Kräfte gehören, dass Kinder besonders schutzbedürftig und -würdig sind, dass sich unser Handeln am übergeordneten Prinzip des Kindeswohls ausrichten muss – in der Familienpolitik im engeren Sinne ebenso wie in der Umsetzung des Generationenvertrags im Staatshaushalt und in der Rentenkasse oder in der Umweltpolitik. Der politische Streit, wie dies konkret am besten zu geschehen hat, wird dadurch allerdings nicht obsolet: helfen mehr Sachleistungen, mehr Angebote zur Kinderbetreuung, mehr Anreize zur Berufstätigkeit beider Elternteile, oder sind mehr Barleistungen für Familien der bessere Ansatz? Welches Schulsystem fördert die Kinder am besten und wird ihren individuellen Talenten und Wünschen am besten gerecht? Wieviele Vorgaben, wieviel Wahlfreiheit, wieviel work-life-balance in Familien sind nötig oder möglich, um Kindern gute Entwicklungschancen mitzugeben?

„Ein explizites Kindergrundrecht muss vor allem den Belangen der Kinder und der Familien in der Abwägung mit anderen politischen Zielen auf allen Ebenen stärkeres Gewicht geben.“

Richtig ist, dass bei immer knappen Ressourcen noch mehr Unterstützung für Kinder in Notlagen und ein effektiver Familienlastenausgleich, mehr Investitionen in die Qualität von Bildung und Betreuung, mehr Personal bei den Jugendämtern wichtig wären. In jeder kommunalpolitischen Entscheidung zwischen Parkhaus oder Jugendtreff wäre mehr Gewicht für die Interessen von Kindern wünschenswert. Gleiches gilt, wenn die Rechte der Opfer von sexuellem Missbrauch und Kinderpornographie auf Schutz und auf Verfolgung der Täter gegen das Recht auf Datenschutz der Nutzer abzuwägen sind. Oder wenn es um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung gegenüber den gesetzlichen Eltern geht: hier den Rechten der Kinder zusätzlichen Rückenwind zu geben, sollte der konstruktive Ansatz für die angestrebte Grundgesetzänderung sein!

Die bisherigen Änderungsvorschläge für das Grundgesetz reichen von einer bloß deklaratorischen Kodifikation der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bis hin zu substanziellen Änderungen des bisherigen Grundrechtsgefüges von Kindern und Eltern.

Bloß deklaratorischen Grundgesetzänderungen sollte mit größter Vorsicht begegnet werden! Wer die Verfassung ändert, muss angeben können, welchen zusätzlichen Schutz er bewirken oder welche bisherige Auslegung er ändern will. Ein Risiko, dass übliche verfassungsjuristische Auslegungsmethoden zu anderen Schlussfolgerungen führen könnten, würde in jedem Fall bleiben. Ein ausdrückliches Sonderrecht des Kindes auf Entwicklung der Persönlichkeit würde etwa zu Abgrenzungsfragen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 GG und zu der Gefahr von Missinterpretationen führen. Deshalb sollte von solcher Symbolpolitik Abstand genommen werden.

Andere beabsichtigen eine substanzielle Verfassungsänderung, um vor allem Fällen von Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch effektiver begegnen zu können. Artikel 6 Absatz 2 GG beschreibt das Verhältnis von Eltern und Kindern zueinander, aber auch gegenüber dem Staat: ein gedachtes Dreieck, dass allerdings nicht gleiche Seitenlängen aufweist; vielmehr stehen Eltern und Kinder näher zusammen, der Staat in größerer Distanz zu beiden. Seine Aufgabe ist mit dem Wächteramt beschrieben, aus dem sich Eingriffsbefugnisse erst ergeben, wenn die Eltern der ihnen „zuvörderst obliegenden Pflicht“ nicht im Sinne des Kindeswohls nachkommen. Das garantiert einen Freiraum der Familien und das Vorrecht der Eltern in der Kindererziehung gegenüber dem Staat. Es gibt dem Staat schon jetzt aber die Befugnis zu verhältnismäßigen, erforderlichenfalls auch zu durchgreifenden Maßnahmen. Das umfasst das Recht zu aufsuchenden Kontrollen und sogar zur Herausnahme eines Kindes aus der Familie, wenn dies erforderlich ist, um das Kindeswohl zu wahren. Zwar finden sich in der Praxis der Jugendämter Fallbeispiele, in denen mit Rücksicht auf Elternrechte beispielsweise von der Anordnung einer verlässlichen Unterbringung in einer Pflegefamilie abgesehen wurde. Hier braucht es allerdings nicht ein neues Kindergrundrecht, sondern den Mut zur Übernahme der fachlichen Verantwortung, wenn dies wegen der Erziehungsunfähigkeit der Eltern nötig ist. Kein bestehendes Elterngrundrecht steht notwendigen Maßnahmen entgegen; vor allem aber kann keine Grundgesetzänderung diese Entscheidungen und die Durchsetzung einer Trennung leichter machen!

Wie das Dreieck von Kindern-Eltern-Staat gesehen wird, hat weit reichende Konsequenzen. Zugespitzt geht es hier um nicht weniger als um die „Lufthoheit über den Kinderbetten“, um Vertrauen gegenüber Familien und um Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensformen. Dieses sorgsam austarierte Dreiecksverhältnis von Eltern, Kind und Staat wollen wir bewahren.

Ein explizites Kindergrundrecht muss vor allem den Belangen der Kinder und der Familien in der Abwägung mit anderen politischen Zielen auf allen Ebenen stärkeres Gewicht geben – bei der Entscheidung über Geld und Ressourcen, bei Kinderschutz oder Mitwirkungsrechten, bei Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit. In diesem Sinne wollen wir die Rechte der Kinder stärken, mit und in den Familien, mit und nicht gegen die Eltern. Das wollen wir durch eine Änderung im Grundgesetz zum Ausdruck bringen.

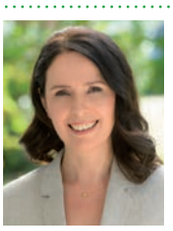

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB

ist rechts- und verbraucherpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.
www.elisabeth-winkelmeier-becker.de

Foto: René Schwerdtel

Braucht der Staat eine Grundgesetzänderung, damit er endlich seine Aufgaben erfüllt?

Grigorios Aggelidis MdB, Berlin/Hannover

Die breite mediale Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz hat spätestens seit der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages 2018 richtig an Fahrt aufgenommen.

Kinder sind unsere Zukunft. Keine Frage. Sie benötigen besondere Fürsorge, geeignete Unterstützung und ausreichenden Schutz. Gerade deswegen stellt sich die Frage wie wir als Land und Gesellschaft mit den Aufgabenstellungen, die sich daraus ergeben, umgehen.

Unser Grundgesetz bildet bereits die gelungene Basis und die sich daraus ableitende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt hier eine klare Richtung vor. Das beginnt einerseits bei der Positionierung des Kindes. Beispielhaft sei hier das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1968 genannt, in dem klargestellt wird: „Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG“[1].

Andererseits besagt Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass es zuvörderst das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu erziehen. Dies soll fürsorglich im Interesse der Entfaltung und zum Wohle des Kindes geschehen. Der Schutz der Familie ist im Grundgesetz von zentraler Bedeutung. Die sich daraus ableitende Eltern-Kind-Beziehung ist es auch – gerade im Interesse der Kinder.

Die Rolle des Staates besteht einerseits darin, als „Grenzwächter“ darüber zu wachen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht gefährdet wird – die aus meiner Sicht am deutlichsten wahrgenommene Wächterfunktion. Auf der anderen Seite hat er als „Förderer“ die Aufgabe ein kinder- und familienfreundliches Umfeld zu schaffen und Eltern dabei zu unterstützen ihre Kinder eigenständig und bestmöglich zu erziehen – die aus meiner Sicht zu kurz kommende Unterstützer- und Fördererfunktion.

So bildet sich ein Dreieck zwischen Kind, Eltern und Staat, welches das optimale Umfeld für die Entwicklung aller Kinder gewährleisten soll. Die entscheidende Frage, die sich daraus ergibt ist: Wie gehen wir als Staat und Gesellschaft mit dieser Rolle um? Wie bewältigen wir die Aufgaben die sich aus dieser Rolle ergeben? Und daraus ableitend: Erfüllen wir diese Aufgaben zu großen Teilen mindestens befriedigend? Gelingt es dem Staat ein Umfeld bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kinder, egal aus welchen Verhältnissen sie kommen, gute, oder besser optimale Chancen bekommen – ob in der Stadt, auf dem Land, in Ost- oder Westdeutschland?

Um einige wichtige Bereiche zu nennen: Wie steht es um Familienbildung und -unterstützung? Wie ist es um die Kinder- und Jugendhilfe bestellt? Gibt es bundesweit einheitliche Standards an Qualität und eine flächendeckende Anzahl an niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten? Wie viele dieser wichtigen Aufgaben laufen unter „freiwillige Leistungen“ auf kommunaler Ebene und werden viel zu oft stiefmütterlich behandelt und bei angespannter Kassenlage leichtfertig zusammengestrichen? Wie steht es um Teilhabe und Bildungschancen von Kindern, gerade aus sozial oder monetär benachteiligten Milieus? Wie sieht es mit kind- und familiengerechter Unterstützung und Begleitung bei Gerichten aus, gerade in für Kinder sehr belastenden Trennungssituationen? Sind die zahlreichen kinder- und familienpolitischen Leistungen so ausgestaltet, dass sie jede Familie und jedes Kind auch tatsächlich erreichen?

> *„Perspektiven und Situation der Familien und der Kinder und Jugendlichen verbessern wir in erster Linie durch klare gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen an Staat, Verwaltung und Justiz.“*

Wenn ich diesen Fragen nachgehe, komme ich zu dem Ergebnis, dass unser Staat diesen elementar wichtigen Aufgaben bislang nicht ausreichend gerecht wird. Es steht für mich fest, dass wir die Verbesserung der Perspektiven und Situation der Familien und der Kinder und Jugendlichen in erster Linie durch klare gesetzliche Vorgaben und Verpflichtungen an Staat, Verwaltung und Justiz erreichen können.

Diese Verpflichtungen, die sich aus der Rolle des Staates gemäß unserem Grundgesetz, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den Kernaussagen aus der Sozialgesetzgebung hinsichtlich des Kindeswohls und dem Schutz und der Unterstützung der Familie ergeben, müssen endlich unabhängig von Kassenlage und Tagespolitik konsequent umgesetzt werden. Und sie müssen dringend auf der Prioritätenliste ganz nach oben.

Kinderrechte ins Grundgesetz zu schreiben, ohne ein klares Pflichtenheft des Staates, wird nicht dazu führen, die Situation von Kindern und Jugendlichen entscheidend zu verbessern. Es ist höchste Zeit eine Debatte darüber zu führen und einen Konsens herzustellen, wie wir ein kinder- und familienfreundlicheres Land werden.

Fest steht, dass die allermeisten Eltern in unserem Land ihrer Verantwortung sehr gut gerecht werden. Die Aufgabe der Politik besteht aus meiner Sicht darin, im besten Sinne unseres Grundgesetzes den Schutz und die Integrität von Familie und der Eltern-Kind Beziehung zu schützen und gleichzeitig den Staat zu verpflichten seine Förderer- und Unterstützerrolle endlich ernst zu nehmen und zu erfüllen.

Grigorios Aggelidis MdB

ist Sprecher für Familie und Senioren der Bundestagsfraktion der FDP.

www.gaggelidis.abgeordnete.fdpbt.de/

[1] *BVerfGE v. 1968, BVerfGE 24, 119 (144).*

Sozialpolitischer Kontrapunkt

Rund 30 Prozent der jährlichen Wertschöpfung steckt Deutschland in den Sozialstaat. Damit spielt dieses Land im europäischen Vergleich ganz vorne mit. Dennoch – so die Diagnose des ehemaligen Generalsekretärs des Deutschen Caritasverbands Georg Cremer – habe sich in Deutschland ein „Niedergangsdiskurs“ breitgemacht, der den deutschen Sozialstaat zum „Suppenküchensozialstaat“ degradiert, wachsende soziale Schieflagen herbeiredet und sozialpolitische Reformerfolge als Klein-Klein abtut. Ist diese harte Kritik gerechtfertigt? Entspricht die Rede vom schleichenden, kontinuierlichen Sozialabbau der tatsächlichen Lage?

Nein, sagt Georg Cremer. Zwar ist beileibe nicht alles gerecht in Deutschland. Aber die Untergangsstimmung, die die deutsche Debatte derzeit prägt, „wird den sozialen Verhältnissen in Deutschland nicht gerecht“, ja mehr noch, sie ist „Gift für jede Reformpolitik“ und obendrein gefährlich im Hinblick auf die Ausbreitung populistischer Kräfte. „Deutschland ist gerechter, als wir meinen“, konstatiert Cremer und will mit seinem Buch „einen Kontrapunkt setzen“.

Als fundierter Kenner des deutschen Sozialsystems sowie der ökonomischen und politischen Zusammenhänge unterwirft er den vorherrschenden Niedergangsdiskurs einer eingehenden Prüfung. Dabei entlarvt er Fehleinschätzungen, Falschaussagen und vorschnelle Schlussfolgerungen, etwa bezüglich des angeblichen Verfalls der Mitte oder der so genannten „Amerikanisierung“ des Arbeitsmarkts. Kritisch analysiert er die verschiedenen Felder des deutschen Sozialstaats wie z.B. das Gesundheitswesen, Renten- und Pflegeversicherung oder die Kinder- und Jugendhilfe und kommt zu dem Schluss: Der viel beschworene „neoliberale Sozialabbau fand nicht statt“.

Bei diesem Urteil bleibt Cremer jedoch nicht stehen. Er macht darüber hinaus deutlich, wo tatsächlich Gerechtigkeitsdefizite bestehen und Kritik somit berechtigt ist. So mahnt Cremer zum Beispiel dringend eine Reform der Hartz-IV-Gesetzgebung an, die in etlichen Bereichen ihre Wirkung verfehle. Desgleichen plädiert er für eine nachhaltigere Bekämpfung von Kinderarmut und erörtert in diesem Kontext die Einführung einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung. Auch das Thema Altersarmut nimmt der Autor in den Blick und macht deutlich, dass das Zusammenspiel von Rente und Grundsicherung im Alter neu überdacht werden sollte. Gemäß dem sozialethischen Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“ zeigt Cremer dann für all diese Bereiche Handlungsoptionen auf, die in den sozialpolitischen Reformprozessen genutzt werden können.

Georg Cremer: „Deutschland ist gerechter, als wir meinen“. Eine Bestandsaufnahme.
C. H. Beck Verlag, München 2018. 272 S., brosch., 16,95 €.

Das Buch ist wissenschaftlich fundiert und trotzdem gut verständlich und lesefreundlich geschrieben – die gut 200 Seiten sind schnell geschafft. Das liegt vor allem auch daran, dass dem Autor eine inhaltlich sehr ausgewogene Darstellung gelungen ist, die im Wesentlichen eines zum Ziel hat: die Sozialstaatsdebatte wieder zu normalisieren und in konstruktive Bahnen zu lenken.

Dr. Lucia Gaschick, Geschäftsführerin des Diözesanverbandes Freiburg i. Br. des Familienbundes der Katholiken.

Was wir selbst verantworten sollten – und was nicht

Der ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof plädiert für eine neue Kultur der Freiheit. An zahlreichen Beispielen zeigt er, wie uns Recht und Politik aus falschem Wohlmeinen einschränken und wie wir uns dem fügen, wie uns Globalisierung und Digitalisierung von handelnden Subjekten zu lenkbaren Objekten machen. Wenn wir die Sorge für die Freiheit allein dem Staat überlassen, verkümmert die innere Kraft zur Freiheit. Wir müssen wieder unterscheiden zwischen dem, was ein demokratischer Staat zur Gewährleistung der Freiheit tun kann, und dem, was wir selbst dazu beitragen müssen. Echte Freiheit, so zeigt Kirchhof, lässt sich in einer an Gütern, Chancen und Informationen übervollen Gesellschaft nicht allein durch Verbesserung unserer äußeren Lebensbedingungen gewinnen. Die Menschen brauchen wieder Mut zur Freiheit, aber auch Gleichmut gegen sich selbst. Das Buch weist einen neuen Weg zu einer beherzten und verantworteten Freiheit.

Paul Kirchhof: Beherzte Freiheit.
C Herder Verlag, Freiburg i. Br. 2018. 368 S., geb., 26,- €.

Die Kraft der Vernunft

Am 6. August 2019 jährte sich der Todestag des Philosophen und Mitgründers der Kritischen Theorie, Theodor W. Adorno, zum 50. Mal. Dem Suhrkamp-Verlag ist es hoch anzurechnen, zu diesem Anlass einen Band mit 20 Vorträgen zu veröffentlichen, die er zwischen 1949 und 1968 gehalten hat. Das Spektrum der Themen ist breit: Es geht um das Suchtpotential von Prousts Prosa und um die Kompositionstechnik von Richard Strauss, um Fragen des Städtebaus und der Pädagogik, um Aberglauben und Antisemitismus, um die autoritäre Persönlichkeit und den neuen Rechtsradikalismus. Letzterer Vortrag erscheint nach mehr als 50 Jahren zu ersten Mal. Der Verlag hat ihn zusätzlich als wohlfeiles Taschenbuch herausgegeben. Sein Titel: „Aspekte des neuen Rechtsradikalismus“. Adorno hat den Vortrag 1967 in Wien auf Einladung des Sozialistischen Studentenbundes gehalten. Sein Anlass: Adorno sollte das Erstarken der im November 1964 gegründeten Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) erläutern. Der Partei gelang es in jenen Jahren, in sieben Landesparlamente einzuziehen.

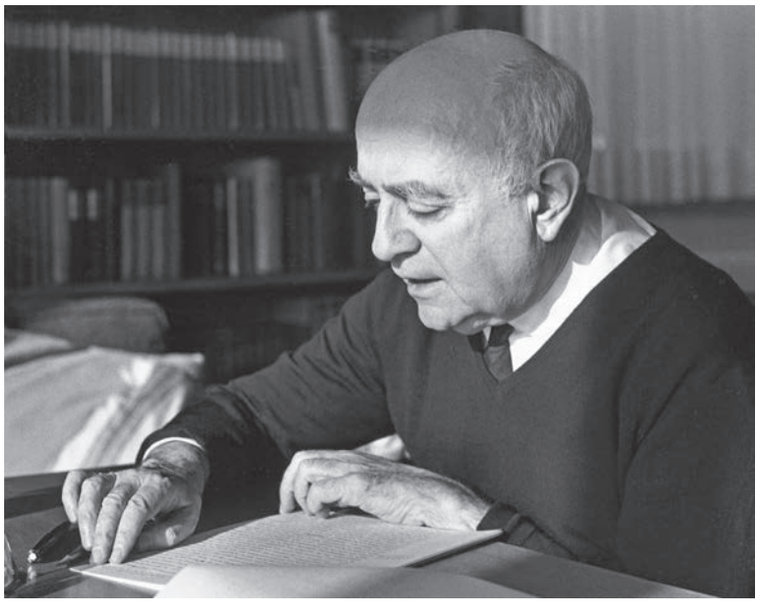

Theodor W. Adorno (1903 – 1969): „Die Menschen in Deutschland scheinen in einer immerwährenden Angst um ihre nationale Identität zu leben.“ [Foto: Ilse Mayer-Gehrken/Suhrkamp Verlag]

Adorno seziert pointiert und hellsichtig die Voraussetzungen und Instrumente rechtsradikalen und nationalistischen Denkens zu: Am Anfang steht seine These, dass die Voraussetzungen des Faschismus nach wie vor fortbestehen. Dabei denkt er ganz im materialistischen Geist an die „Konzentrationstendenz des Kapitals“. Sie schaffe die „Möglichkeit der permanenten Deklassierung von Schichten, die ihrem subjektiven Klassenbewusstsein nach durchaus bürgerlich waren“ und ihren sozialen Status bewahren, wenn nicht sogar verbessern wollten. An die wirtschaftliche Konzentration gebunden ist das „Gespenst der technologischen Arbeitslosigkeit“, eine Formel, die nicht nur zum Klassiker kritischer Gesellschaftsanalyse geworden ist, sondern auch heute angesichts von Robotik und künstlicher Intelligenz im Raume steht. Adorno spricht davon, dass auch die „Menschen, die im Produktionsprozess drinstehen sich bereits als potentiell überflüssig“, als „potentielle Arbeitslose“ fühlten. Diese Menschen hätte eher eine Neigung zur politischen Rechten als zur Linken, weil sie die „Schuld der eigenen Deklassierung nicht etwa auf die eigene Apparatur, die das bewirkt habe“ schöben. Verantwortlich seien vielmehr die politischen Kräfte, die der Gesellschaft kritisch gegenüberstehen, in der sie einmal Status besessen haben. Ließen sich die aktuell zu besichtigenden tektonischen Kräfteverschiebungen im Parteiensystem treffender erklären?

Rechtsradikale Bewegungen sind in Adornos Sicht „Narben der Demokratie“, denen man „in seiner eigensten Domäne sich stellen müsse“. Die propagandistischen Winkelzüge der NPD der 60-er Jahre, sie sind auch die populistischen Strategien von heute: Aufschneiderei mit schwer kontrollierbaren Kenntnissen, pseudowissenschaftliche Pedanterie zur Delegitimierung von Fakten und die Monopolisierung des vermeintlich Volkseigenen, um alle Gegner als Feinde des Volkes erscheinen zu lassen. Adorno begegnet ihnen nicht „Lüge gegen Lüge“, „sondern nun wirklich mit einer durchschlagenden Kraft der Vernunft“. Mit diesem Appell schloss Adorno 1967 seinen Vortrag. In seinen brillanten Analysen erweist sich der vor 50 Jahren verstorbene Philosoph als überraschend zeitgenössisch. Ein Grund mehr, seine Bücher wieder zur Hand zu nehmen.

Sascha Nicolai

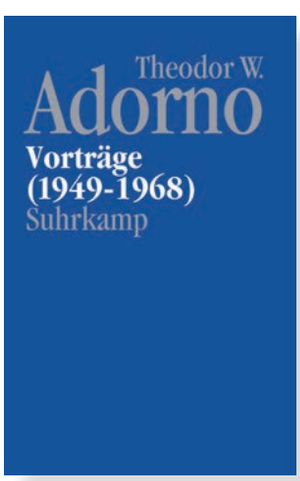

Theodor W. Adorno: „Vorträge 1949-1968“. Nachgelassene Schriften. Abteilung V: Vorträge und Gespräche – Band 1. Hrsg. von Michael Schwarz. Suhrkamp Verlag, Berlin 2019. 786 S., geb., 58,- €. Gepl. Erscheinen am 30.9.2019.

Theodor W. Adorno: „Aspekte des neuen Rechtsradikalismus“. Suhrkamp Verlag, Berlin 2019. 86 S., brosch., 10,- €.

Förderung der Bildung und sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus armen Familien muss grundlegend reformiert werden

18. Juli 2019 – Der Familienbund der Katholiken fordert deutlich höhere finanzielle Leistungen für einkommensschwache Familien mit Kindern und Jugendlichen. Dadurch könnte das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) weitgehend ersetzt werden. Jüngst veröffentliche Zahlen der Bundesregierung belegen, dass nur etwa die Hälfte aller Leistungsberechtigten das BuT in Anspruch nehmen. Ohne das überdurchschnittlich in Anspruch genommene Schulbedarfspaket sind es sogar weniger als ein Drittel. „Die niedrigen Quoten der Inanspruchnahme sind alarmierend", sagte Familienbund-Präsident Ulrich Hoffmann heute in Berlin. „Die Zahlen machen deutlich, dass die staatliche Förderung von Sachleistungen für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien vielfach nicht ankommen. Daran wird sich auch nach den anstehenden Erhöhungen nicht viel ändern. Auch dann bleibt das BuT finanziell nur unzureichend ausgestattet und mit hohem bürokratischen Aufwand für den Abruf jeder Einzelleistung verbunden. Das Gesetz erweist sich so kaum noch als geeignetes Instrument einer zeitgemäßen Sozial- und Familienpolitik."

„Der Gesetzgeber muss dringend neue Wege finden, um Kindern und Jugendlichen aus armen Familien die soziale Teilhabe zu ermöglichen", sagte Hoffmann. „Die wichtigste Voraussetzung dafür: Das Geld für die Förderung von Kindern muss ankommen. Außerdem muss eine künftige Pauschale deutlich höher bemessen sein, als das heutige Klein-Klein einzelner Förderleistungen. Sinnvoll sind auch mehr kostenlose Angeboten für alle Kinder. Das wäre ein Fortschritt!"

„Für eine individuelle Förderung von Kindern aus armen Familien müssten überdies die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unbürokratisch ausgebaut werden."

Hoffmann sagte weiter, dass der Familienbund der Katholiken ein reformiertes Kindergeld entwickelt habe, das Kindergeld und Kinderzuschlag zusammenführt und die Steuerfreibeträge unabhängig davon gewährt. „Dadurch werden einkommensschwächere Familien besonders gefördert, besserverdienende Familien erhalten zumindest den Kinderfreibetrag. Danach würde das Kindergeld in diesem Jahr auf 389 Euro steigen als Summe von Kindergeld und Kinderzuschlag. Für eine individuelle Förderung von Kindern aus armen Familien müssten überdies die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unbürokratisch ausgebaut werden."

Nach den Zahlen der Bundesregierung gab es im vergangenen Jahr gut zwei Millionen Kinder und Jugendliche, die von den staatlichen Zuschüssen für Nachhilfeunterricht, Fahrtkosten zur Schule oder ein warmes Mittagessen hätten profitieren können. Im Mai, einem für die Inanspruchnahme der Leistungen typischen Monat, nutzten aber nur rund 600.000 von ihnen solche Angebote. Bei der Lernförderung waren es nur knapp 106.000 und bei den Fahrtkosten lediglich 57.000. Deutlich erhöht hat sich die Gesamtzahl nur im August, in dem in der Regel das Schulbedarfspaket für Schreibmaterial, Schultasche und Sportzeug in Anspruch genommen wird. Hier stieg die Gesamtzahl der Nutzer in den Jahren 2015 bis 2018 regelmäßig auf jeweils mehr als 1,1 Millionen.

Familienbund begrüsst Giffeys Fachkräfteoffensive für Erzieher und fordert gesetzliche Mindeststandards für Kitaqualität

17. Juni 2019 – Der Familienbund der Katholiken unterstützt jüngste Ankündigungen von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, eine bessere Vergütung von Erziehern einführen zu wollen, um so den Beruf angesichts eines drastischen Personalmangels aufzuwerten. Nach aktuellen Prognosen fehlen im Jahr 2025 rund 200.000 Erzieher. „Die von der Bundesregierung mit 300 Millionen Euro dotierte Fachkräfteoffensive in den kommenden drei Jahren ist ein dringend gebotener Schritt, um dem personellen Kollaps des deutschen Erziehungssystems zu begegnen", sagte Familienbund-Präsident Ulrich Hoffmann am 17.06.2019 in Berlin. Eine dauerhafte Lösung des gravierenden Problems könne aber allein mit befristeten Finanzmittels nicht erreicht werden, erklärte er. „Der Beruf muss grundlegend aufgewertet und die Kitaqualität gestärkt werden." Der Verband fordert ein Gesetz für die bundesweite Einführung von Mindeststandards für Kitaqualität, verbunden mit einer dauerhaft gesicherten Finanzierung. An der müsse sich der Bund in angemessener Höhe beteiligen. „Ein solches Modell würde einen wichtigen Beitrag leisten, um den Nachwuchskräftemangel an der politischen Nahtstelle zwischen Bund und Ländern in den Griff zu bekommen", sagte Hoffmann. „Denn eine bessere Kitaqualität ist nicht nur für Kinder entscheidend, sondern macht auch den Erzieherberuf attraktiver."

„Die Einführung von bundesweit einheitlichen Mindeststandards in zentralen Qualitätsbereichen der Kindertagesbetreuung, wie der Fachkraft-Kind-Relation, würde es dem Bund ermöglichen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung dauerhaft zu unterstützen. Es wäre dadurch gewährleistet, dass die Finanzmittel, die der Bund zur Verfügung stellt – sei es durch die Fachkräfteoffensive oder das sogenannte Gute-Kita-Gesetz – auch tatsächlich an der richtigen Stelle ankommen", sagte Hoffmann. „Die Konzeption des Gute-Kita-Gesetzes hat die Einführung verbindlicher Mindeststandards leider versäumt."

„Es sind die Vorschuljahre, die über die Verwurzelung eines Menschen in seinem Leben entscheiden"

Der Präsident des Familienbundes der Katholiken räumte aber ein: „Das Erreichen der Fachkraft-Kind-Relation wird allerdings auch in absehbarer Zukunft nur schwer zu erreichen sein, wenn Fachkräfte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Deshalb ist es dringend nötig, den Erzieherberuf aufzuwerten. Das setzt eine höhere Bezahlung

ebenso voraus wie ein kräftiges öffentliches Polieren an der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Erzieherberufes. Es sind die Vorschuljahre, die über die Verwurzelung eines Menschen in seinem Leben entscheiden."

Familienbund: „Familienpolitik in Deutschland bleibt hinter ihren Möglichkeiten zurück und verbreitet bei zentralen Themen Ernüchterung"

13. Juni 2019 – Deutschland ist in der aktuellen UNICEF-Studie zur Familienfreundlichkeit der Politik unter allen europäischen und OECD-Ländern auf Platz sechs gelandet. Der Familienbund der Katholiken hält dieses Abschneiden zwar für respektabel, angesichts von politischer Mut- und Fantasielosigkeit bleibe Deutschland mit dieser Platzierung aber entschieden hinter seinen Möglichkeiten zurück. Nach Einschätzung des Familienbundes werfe die Studie ein ernüchterndes Schlaglicht auf den unverändert großen Handlungsbedarf für Familien in Deutschland bei zentralen familienpolitischen Themen.

„Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen hat in seiner 20-seitigen Studie deutlich gemacht, worauf es familienpolitisch besonders ankommt", sagte Familienbund-Präsident Ulrich Hoffmann anlässlich der Veröffentlichung der Studie heute in Berlin. „Familienfreundliche Politik ermögliche für Kinder einen besseren Start ins Leben und für Eltern, dass sie Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren können. Die Studie erinnert an die grundlegende entwicklungspsychologische Einsicht, dass die frühen Lebensjahre entscheidend für die Entwicklung des Gehirns seien. Deshalb sei es nach Ansicht der Studienautoren wichtig, dass Regierungen alles täten, um Familien in dieser Zeit zu unterstützen."

„Ein Gesetz, das die Verdienste um Menschen in unserer Gesellschaft derart unterschiedslos betrachtet, ist sozial blind"

Aus Sicht des Familienbundes der Katholiken dürften vor allem die großen Defizite auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein besseres Abschneiden Deutschlands bei der Untersuchung verhindert haben. Die Studie hatte das politische Engagement der Länder hierfür ausdrücklich in den Blick genommen. „Die politische Bilanz Deutschlands für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fällt mager aus", sagte Hoffmann. „Darüber kann auch ein Brückenteilzeitgesetz nicht hinwegtäuschen. Das im Oktober 2019 verabschiedete Gesetz geht an Beschäftigten in kleinen Betrieben vorbei, begrenzt die Zahl möglicher Nutznießer der Regelung in mittleren Betrieben und lässt all jene Eltern in der Teilzeitfalle zurück, die für den Lebensunterhalt ihrer Familien mehr arbeiten wollen oder sogar müssen. Sozial Ungleiches bewertet das Gesetz gleich: Der Vater, der seine kranken Eltern pflegt, wird mit dem Mann über einen Kamm geschert, der beruflich kürzer tritt, um sein Golfhandicap zu verbessern. Ein Gesetz, das die Verdienste um Menschen in unserer Gesellschaft derart unterschiedslos betrachtet, ist sozial blind. Wer mit Beschäftigung die Armutsgefährdung von Familien verhindern will, der muss auch den politischen Ehrgeiz für ein familien- und lebenstaugliches Vereinbarkeitskonzept haben. Dafür muss selbstverständlich auch die Wirtschaft ihren Teil beitragen. Auf einen großen politischen Wurf warten die Eltern in Deutschland sei Jahren und zunehmend mit Ungeduld." Mit Blick auf die Betreuungssituation von Kindern in Kitas sagte Hoffmann: „Ein echtes Qualitätsgesetz für Kitas, das bundesweit verbindliche Mindeststandards bei zentralen Kriterien festlegt, wie der Fachkraft-Kind-Relation, steht weiterhin aus."

Zu den ungelösten familienpolitischen Herausforderungen gehört nach Ansicht des Familienbundes der Katholiken auch die konstant hohe Familienarmut in Deutschland. „Rund zwei Millionen Kinder wachsen hierzulande in armen Familien auf", sagte Hoffmann. „Wer Kindern einen besseren Start ins Leben ermöglichen möchte, wie die UNICEF-Studie als Kriterium für familienfreundliche Politik auslobt, der muss sich dieses Themas endlich mit Entschlossenheit annehmen. Zwar ist der Ausbau des Kinderzuschlags ein richtiger Schritt, verfehlt aber leider ein wirksames politisches Gesamtkonzept, um Familienarmut wirksam zu bekämpfen. Daran sind bislang alle Regierungen in Deutschland krachend gescheitert. Dabei liegen ausgereifte politische Konzepte auf dem Tisch, um allen Kindern in Familien ein würdiges Aufwachsen zu ermöglichen."

„Der Familienbund fordert im Sozialversicherungssystem einen Kinderfreibetrag wie im Steuerrecht"

Hoffmann erinnerte daran, dass die Politik nach wie vor die großen Verdienste von Familien für die Gesellschaft viel zu wenig honoriere. Bestes Beispiel seien die Leistungen von Familien im umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem, also der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. „Familien sorgen in den Sozialversicherungen durch langjährige Erziehung von Kindern für die Beitragszahler von morgen, ohne die dieses umlagefinanzierte System nicht funktionieren würde", sagte Hoffmann. „Es ist eine Frage der Gerechtigkeit und gesellschaftlichen Solidarität, Eltern in ihrer Erziehungszeit für ihre sozialen Verdienste entgegenzukommen, zum Beispiel durch spürbare Entlastungen ihrer Beitragszahlungen im Sozialversicherungssystem. Der Familienbund fordert im Sozialversicherungssystem einen Kinderfreibetrag wie im Steuerrecht."

DV Freiburg

Okenstr. 15, 79108 Freiburg , Tel: 0761/5144-203, Fax: -204
familienbund@seelsorgeamt-freiburg.de; www.familienbund-freiburg.de

„Enkeltauglich Leben“ – ein Spiel, das deine Welt verändert

Familienbund ist dabei!

Heute ENKELTAUGLICH zu leben heißt, das eigene Leben so zu gestalten,dass auch zukünftige Generationen noch auf dieser wunderschönen Erde leben können und einen eigenen Gestaltungspielraum behalten. Dafür zu sorgen, dass das so ist, bleibt unsere Herausforderung und Verantwortung. Weitere Infos unter *www.enkeltauglich-leben.org.*

Die Katholische Erwachsenenbildung in Traunstein hat das Spiel zusammen mit Menschen aus der Gemeinwohl-Ökonomie-Bewegung entwickelt und bildet seit Anfang 2018 Spieleleiter*innen aus, die die Gruppen beim Spielen begleiten und moderieren. Seit Januar 2019 findet ein Spiel und die Spieleleiter*innen-Ausbildung auch in der Erzdiözese Freiburg statt. Der Familienbund der Erzdiözese Freiburg, die Bildungseinrichtung E+F Beziehung leben und der Gemeinwohl-Ökonomie Baden-Württemberg e.V. haben ihre Kräfte gebündelt und das Spiel nach Freiburg geholt. Ab Herbst 2019 stehen ausgebildete Spieleleiter*innen für den Großraum Freiburg bereit und die Verbreitung in der ganzen Erzdiözese und Baden-Württemberg hat begonnen.

Bei Interesse gibt der Familienbund gerne Auskunft, unterstützt bei der Teilnahme oder vermittelt Spieleleiter*innen. Kontakt: Lucia Gaschick, familienbund@seelsorgeamt-freiburg.de, Tel. 0761 / 5144-203

Ab Herbst 2019 stehen die Termine der aktuellen Enkeltauglich-Leben-Spiele sowie der Ausbildung zum*r Spieleleiter*in auch auf der Homepage des Familienbundes in der Erzdiözese Freiburg. *(Quelle: Forum Familie)*

DV Fulda

Paulustor 5, 36037 Fulda , Tel: 0661/87 2 63, Fax: -4 24
familienbund@bistum-fulda.de; www.familienbund-hessen.org

Familienbund beim 10. Hessischen Familientag am 14. September 2019 in Fulda

Alle, die sich für Familienthemen interessieren und einen Tag mit viel Spaß, Unterhaltung und Aktion erleben möchten, sollten am 14. September 2019 nach Fulda kommen: An diesem Tag findet in der größten Stadt der Region Osthessen von 10.30 bis 18.00 Uhr der 10. Hessische Familientag statt. Einen Tag lang dreht sich alles um das Thema „Familie“. Veranstalter sind das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und die Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie in Kooperation mit der Familientagsstadt.

Auch der Diözesanverband Fulda und der Landesverband Hessen des Familienbundes der Katholiken werden vor Ort vertreten sein und die Besucher an ihrem Stand über die aktuellen familienpolitischen Themen infomieren. Das vom Familienbund der Katholiken entwickelte Rentenspiel „Rente-sich-wer-kann“ lädt zum aktiven Mitspielen ein.

Über 100 Initiativen, Organisationen und Vereine aus Fulda, der Region Osthessen und aus ganz Hessen präsentieren ihre Angebote unter freiem Himmel und machen die Veranstaltung mit vielfältigen Aktionen und Programmpunkten zu einem lohnenswerten Ausflugsziel für Jung und Alt.

Auf mehreren professionell moderierten Familientagsbühnen werden durchgehend Musik, Tanz, Theater und Comedy für alle Generationen geboten. Highlights für die Kinder bieten professionelle Shows, z.B. mit der „Maus“, Liedermacher und Mitmachkonzerte. Die Mitmachaktionen sind kostenfrei, Verpflegung wird zu familienfreundlichen Preisen angeboten. *(Quelle: Sozialnetz Hessen)*

https://www.hessischer-familientag.de/

LV Berlin-Brandenburg
Littenstr. 108, 10179 Berlin, Tel: 030/326 756 15, berlin-brandenburg@familienbund.org; www.familienbund-berlin-brandenburg.de

Familien vor der Wahl

Gleich in drei Bundesländern stehen in diesem Jahr noch Landtagswahlen an: in Brandenburg und Sachsen am 01. September 2019 und in Thüringen am 27. Oktober 2019. Der Familienbund der Katholiken und die anderen Familienverbände in der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Brandenburg (LAGF) haben aus diesem Grund ihr Arbeitsjahr dem Thema Wahlen gewidmet. Ausgehend von den Fragen, die Familien bewegen, wurden u.a. Wahlprüfsteine verfasst.

Wichtigste und drückendste Frage ist die der Kinder- und Familienarmut. Weitere Themen sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie qualitative Verbesserungen im gesamten Bildungsbereich. Gerade in Brandenburg ist die Schaffung der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen von besonderer Bedeutung. Klaffen doch das Berliner Umland und der weiter von Berlin entferntere Raum weit auseinander was Verkehrs-, Gesundheits-, Bildungs- und wirtschaftliche Infrastruktur betrifft. Eine aktuelle Problemlage ist auch die Integration von Flüchtlingsfamilien und die Herausforderungen, die diese an Fachkräfte in Kitas, Schulen und in den Familienbildungsstätten stellt.

Anhand dieser Themen wurden konkrete Fragen gestellt und an die Parteien geschickt, die sich zur Wahl stellen. Einige Parteien haben bereits auf die Anfragen reagiert und zum Teil sehr ausführlich beantwortet.

Familienpolitischer Fachtag im November

Die Reaktionen der Parteien auf die Wahlprüfsteine fließen ein in den familienpolitischen Fachtag, den die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Brandenburg am 13. November 2019 veranstalten wird. Gemeinsam mit den Partnern aus den familienpolitischen Netzwerken sollen Handlungsvorschläge für die zukünftige Familienpolitik nach der Landtagswahl erarbeitet werden.

Auf *www.lagf-brandenburg.de* kann man sowohl die ausführlichen Wahlprüfsteine als auch die bereits eingegangenen Antworten finden.

LV Niedersachsen
Kolpingstr. 14, 49377 Vechta, Tel: 04441/87 22 03, Fax: -99 info@familienbund-niedersachsen.de; wwww.familienbund-niedersachsen.de

„Heimathafen Beziehung“

Unter dem Motto „Heimathafen Beziehung“ präsentierte der Familienbund der Katholiken in Niedersachsen gemeinsam mit den evangelischen und katholischen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Unterstützungsangebote für Paare und Familien im Rahmen der Kirchenmeile auf dem 36. Tag der Niedersachsen vom 14. bis 16. Juni in Wilhelmshaven. Publikumsmagnet war die Herz-Bank, auf der sich auch der niedersächsische Ministerpräsident Stefan Weil gemeinsam mit seiner Sozialministerin Carola Reiman auf Einladung der Vorsitzenden des Familienbundes, Gisela Koopmann, niederließ. Neben der Einladung zum Foto-Shooting auf der Herz-Bank konnten sich Paare allen Alters auch auf eine Paar-Wippe begeben und ihr ganz persönliches „Gleichgewicht als Paar“ praktisch ausprobieren. Dieses Angebot nahmen weit über 400 Paare und Familien war. Eine Übersicht zu den Aktionen auf der Kirchenmeile bietet die Homepage *www.tdn-kirche.de*.

Engagiert für evangelische und katholische Lebensberatungsstellen: Niedersachsens Sozialministerin Carola Reimann, Ministerpräsident Stefan Weil und die Landesvorsitzende des Familienbundes der Katholiken in Niedersachsen, Gisela Koopmann (v.l.). [Foto: LV Niedersachsen/Alfons Gierse]

LV Nordrhein-Westfalen
Schillerstr. 44 a, 48155 Münster, Tel: 0251/97 44 14 68,
info@familienbund-nrw.de; www.familienbund-nrw.de

Landesvorstand trifft Abgeordnete der CDU im Düsseldorfer Landtag

Nach Gesprächen mit den Ausschüssen für Kinder, Jugend und Familie der Landtagsfraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen traf sich am 17. Juni der Landesvorstand mit Landtagsabgeordneten der CDU in Nordrhein-Westfalen. Im Düsseldorfer Landtag ging es dabei um die Neugestaltung eines Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder und weitere Themen, z.B. das Vorhaben der Landesregierung, die Familienerholung wieder zu bezuschussen. Die Landesvorsitzende Elisabeth Löckener stellte den Abgeordneten den neuen Flyer des Landesverbandes vor, in dem viele Positionen des Familienbundes kurz und bündig dargestellt werden. Weitere Gespräche sollen folgen.

Familienpolitischer Austausch am Düsseldorfer Rheinufer: Die Mitglieder des Landesvorstandes NRW des Familienbundes der Katholiken, Elisabeth Löckener, Sigrun Jäger-Klodwig, Diana Emmelheinz, Andrea Schütt, Alfons Fiedler, Bettina Weise (3. bis 6. v.l.) bei ihrem Treffen mit den CDU-Landtagsabgeordneten Jens Kamieth und Charlotte Quik (1. und 2. v. l.) sowie Raphael Tigges und Heike Troles (2. und 1. v.r.). [Foto: LV Nordrhein-Westfalen]

MITGLIEDSVERBÄNDE

Katholische Frauengemeinschaft Deutschland (kfd)
Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf, Tel.: 0211/44 992-0, Fax: -75
info@kfd.de, www.kfd-bundesverband.de

Müttergenesung: Mutter-Kind-Kur hautnah

Vertreterinnen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), der Caritaskonferenzen Deutschlands und des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) haben Mitte Juli die Mutter-Kind-Klinik Maria am See in Bad Salzungen besucht und sich über aktuelle Themen der Müttergenesung informiert.

„Es ist wunderbar zu sehen, wie sehr die Arbeit in Maria am See das Ziel hat, dass sich Mütter mit ihren Kindern eine neue Lebensqualität erarbeiten“, sagte die Bundesvorsitzende der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung (KAG) und kfd-Bundesvorstandsmitglied Lucia Lagoda über die im Müttergenesungswerk anerkannte Einrichtung. „Das hat uns alle motiviert, sich weiter aktiv und vielfältig für die Angebote der Müttergenesung einzusetzen“.

Lucia Lagoda hatte die Tagung mit rund 30 Teilnehmerinnen organisiert, die auf Einladung des Bundesverbandes der KAG nach Erfurt reisten.

Bei einem Klinikrundgang hatten die Frauen die Möglichkeit, die Einrichtung Maria am See genauer kennenzulernen und mit Klinikleiterin Angelika Oschmann und zwei Erzieherinnen zu sprechen – und zeigten sich von den Gesprächen beeindruckt.

Wie erfolgreich eine Vorsorgemaßnahme ist, hängt nicht nur ab von den medizinisch-therapeutischen Behandlungen, die auf die gesundheitlichen Bedürfnisse von Müttern abgestimmt sind, sondern auch von der pädagogischen Betreuung der Kinder, den Angeboten zu Gesundheits- und psychosozialen Fragen, vom intensiven Austausch der Mütter vor Ort sowie von der persönlichen Atmosphäre.

Seelsorge in Müttergenesungsklinken

Am zweiten Tagungstag im Bildungshaus St. Ursula in Erfurt stand das Thema Seelsorge in Müttergenesungskliniken im Mittelpunkt. „Die Frage nach Gott ist da, wir versuchen zu antworten“, erklärte Silvia Selinger-Hugen, Leiterin des Caritas Gesundheitszentrums für Familien Norderney.

„Der mit der Reha-Maßnahme auf Norderney verbundene Abstand vom Alltag und die intensive Befassung mit der eigenen Gesundheit und Krankheit ist für viele ein Innehalten auf der Lebensreise. Sinnfragen und Lebenskonflikte werden präsent“.

Unter dem Titel „Wer immer Sie sind, was immer Sie glauben, wo immer Sie sich befinden auf Ihrer Lebensreise – willkommen bei uns“ erklärte Silvia Selinger-Hugen, wie in den Kliniken auf Norderney die seelsorglichen Angebote im Laufe der Jahre weiterentwickelt wurden, angepasst an Bedarf und Resonanz der Patient*innen.

Durch entsprechende Seelsorgeangebote in den Müttergenesungskliniken sei es möglich, Kirche als heilsamen und stärkenden Ort erlebbar zu machen, so das Fazit der Teilnehmerinnen.

Kolpingwerk Deutschland e.V. (Kolping)

St.-Apernstr. 22, 50667 Köln, Tel.: 0221/20 701 -0, Fax: -38
info@kolping.de, www.kolping.de

VATER 4.0 – VOM TRADITIONSMODELL ZUM TRAUMTYP?

Die Vaterrolle im Wandel und die Praxis

Am 11.10.2019 findet in im Jugendgästehaus Köln-Riehl die Fachtagung „Väter 4.0“ statt. Die Veranstaltung möchte Erkenntnisse und Erfahrungen zur Arbeit mit Vätern vermitteln. Informationen und gute Beispiele aus der Praxis sollen den Beitrag moderner Väter zum Kindeswohl und zur Gleichstellung von Männern und Frauen verdeutlichen. Gleichzeitig wollen sie dazu anregen, diese Impulse aufzunehmen, um damit zu arbeiten. Eingeladen sind alle Praktiker*innen, die mit Vätern in Kontakt kommen. Dazu zählen Hebammen, Erzieher*innen, Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Mitarbeiter*innen aus Familienbildung und -beratung sowie der Sozialen Arbeit und Ehrenamtliche und alle anderen Interessierte.

Der Fachtag vom Kolpingwerk Deutschland wird durchgeführt in Kooperation mit der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Einrichtungen der Familienbildung, Arbeitsstelle für Männerarbeit der deutschen Bischofskonferenz und des Kinder- und Jugendhilfeträgers Väter in Köln.

Weitere Informationen unter:
www.kath-maennerarbeit.de/tagung-vaeter-4-0-am-11-oktober-2019/

Kostenbeitrag 30,00 € (inklusive Verpflegung)
Anmeldung bitte bis zum 12.09.2019 und ausschließlich über *www.kath-maennerarbeit.de/anmeldung*

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF)

Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund, Tel.: 0231/557026-25, Fax: -60
info@skf-zentrale.de, www.skf-zentrale.de

SKF-DELEGIERTENVERSAMMLUNG WÄHLT HILDEGARD ECKERT ZUR NEUEN BUNDESVORSITZENDEN UND DANKT DR. ANKE KLAUS FÜR ENGAGIERTE AMTSJAHRE

26.06.2019 – Nach acht Jahren an der Spitze des SkF trat Anke Klaus nicht wieder zur Kandidatur an. „Die Bundesebene mit der enormen Themenvielfalt und den wichtigen Netzwerken in Kirche und Politik verlasse ich mit einem weinenden und einem lachenden Auge“, sagte Dr. Anke Klaus zu Beginn der Versammlung, „auch wenn die Wege oft weit und die Papierberge hoch waren, den Einsatz hat es immer gelohnt. Denn für die Menschen am Rande unserer Gesellschaft und für die, die in Krisen stehen, setze ich mich gerne ein, auch wenn mich immer wieder betrübt, dass sich in unserer 120-jährigen Geschichte noch kein sozialer Dienst überflüssig machen konnte.“ Verbandsinterne Veränderungen, wirtschaftliche Konsolidierung und die Stärkung des sozialpolitischen Profils des SkF hatte sich Dr. Anke Klaus auf die Fahnen geschrieben und in ihren zwei Amtszeiten erfolgreich vorangetrieben. Ihrem SkF-Ortsverein in Würzburg mit 280 Mitarbeitenden bleibt sie als Vorsitzende treu. „Dem Gesamtverein und besonders meiner Nachfolgerin wünsche ich Tatkraft und Gottes Segen“, damit verabschiedete sich Dr. Anke Klaus unter stehendem Beifall der Delegierten.

Der neue SkF-Bundesvorstand: Clarita Ohlenroth, Stefanie Sassenrath, Martina Wilke, Hildegard Eckert, Dr. Dagmar Löttgen, Dr. Josephin von Spiegel, Dr. Ursula Pantenburg und Yvonne Fritz (v. l.). [Foto: SkF]

Heute ging der Stab an der Spitze an Hildegard Eckert. Sie ist seit 2012 Mitglied des Vorstandes des SkF Mainz und auch auf Bundesebene keine Unbekannte. Seit 2015 ist sie bereits Mitglied des Bundesvorstandes. Besonders für die Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen im SkF setzte sich die Juristin engagiert ein.

„Solidarität mit Menschen in Krisensituationen und der Einsatz für ein Leben in Würde für alle, sind die Motivation für mein Handeln“, sagte Hildegard Eckert heute in Bergisch Gladbach, „dafür braucht es einen starken Gesamtverein, der die Anliegen der Menschen, die uns anvertraut sind, solidarisch vertritt.“

Als besondere Herausforderungen für die Zukunft benannte Bundesvorsitzende Eckert, den Einsatz für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen fortzuführen, jegliche Art von Gewalt weiterhin zu bekämpfen und die Opfer zu schützen sowie den SkF als eigenständigen Frauen- und Wohlfahrtsverband auch zukünftig stark in die kirchliche und sozialpolitische Öffentlichkeit einzubringen. „Die Basis für die Präsenz des Gesamtvereins sind die konkreten fachlichen Erfahrungen in den bundesweit 138 SkF-Ortsvereinen“, betonte Hildegard Eckert.

Zu ihrer Stellvertreterin wählte die Delegiertenversammlung Dr. Dagmar Löttgen aus Berlin. Die weiteren Vorstandspositionen besetzen Stefanie Sassenrath aus Neuss, Dr. Josephin von Spiegel aus Hamburg, Dr. Ursula Pantenburg aus Gütersloh, Martina Wilke aus Lüdinghausen, Yvonne Fritz aus Gießen und Clarita Ohlenroth aus der Diözese Freiburg. Geistlicher Berater des Gesamtvereins ist Weihbischof Ansgar Puff aus Köln. Ebenfalls beratende Vorstandsmitglieder sind Renate Jachmann-Willmer und Ute Pällmann.

RECHTSECKE

BGH: Scheitern einer Lebensgemeinschaft entzieht Schenkung Geschäftsgrundlage

Geldgeschenke von Schwiegereltern müssen von den ehemaligen Beziehungspartnern zurückgezahlt werden, wenn die Beziehung nur kurze Zeit nach der Schenkung beendet wird. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Juni 2019 hervor. Das Gericht verwies darauf, dass eine Trennung bereits weniger als zwei Jahre nach der Schenkung den Wegfall der Geschäftsgrundlage der Schenkung zur Folge haben kann. Im verhandelten Fall sei nach Auffassung der Richter „die Annahme gerechtfertigt, dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wäre für die Schenker das alsbaldige Ende dieses Zusammenlebens erkennbar gewesen". Das Gericht hatte den Fall eines Mannes aus der Nähe von Berlin verhandelt. Seine ehemaligen Schwiegereltern hatten gegen ihn auf die Rückzahlung eines Geldgeschenks an das ehemalige Paar zum Kauf einer Immobilie geklagt. *(Az: X ZR 107/16)*.

Kinder dürfen trampeln

Wer in einen Altbau zieht, muss mit Kinderlärm aus den höheren Etagen rechnen. Das hat das Amtsgericht München entschieden. In dem Fall hatten sich Kläger beschwert, dass Kinder während der Mittags-, der Nacht- und Feiertagsruhe „herumrennen und herumtrampeln". Es würden auch Türen geschlagen, wie sie in einem Lärmprotokoll festhielten. Die Beklagten wiederum sagten, die Kinder trauten sich inzwischen nicht mehr zu lachen. Der Amtsrichter verwies darauf, dass in einem Altbau von 1962 keine moderne Geräuschdämmung erwartet werden könne. „Kinderlärm ist als Ausdruck selbstverständlicher kindlicher Entfaltung grundsätzlich als sozialadäquat, zumutbar und zu akzeptierendes typisches Verhalten anzusehen", argumentierte er. Für vereinzeltes, nicht mehr sozialadäquates Rumpeln seien die Eltern nicht haftbar zu machen *(Az.: 283 C 1132/17)*.

Arbeitsminister Heil will pflegende Angehörige entlasten

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) will Familien stärker unterstützen, die sich um erwachsene behinderte Kinder oder pflegebedürftige Eltern kümmern müssen. „Wir entlasten unterhaltspflichtige Angehörige von Menschen, die Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe erhalten", erklärte Heil am 20. Mai 2019 in Berlin. Der entsprechende Gesetzesentwurf ging nach Angaben des Ministeriums nun in die Ressortabstimmung. Künftig sollen Kinder und Eltern danach erst ab 100.000 Euro Jahreseinkommen für die Kosten mit herangezogen werden. Die Reform des entsprechenden Sozialhilferechts solle zudem durch ein Budget die Ausbildungschancen für Menschen mit Behinderungen erhöhen. Weiter soll danach die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ausgebaut werden.

Bundestag debattiert über Kinderrechte

Der Deutsche Bundestag hat über eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz diskutiert. Die Regierungsfraktionen sprachen sich am 06. Juni 2019 dafür aus, erst die Ergebnisse der dafür eingerichteten Bund-Länder-Kommission abzuwarten. Diese sollen Ende des Jahres vorliegen. Union und SPD hatten sich im Koalitionsvertrag auf eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz geeinigt. Die Parlamentarier debattierten über Anträge der Grünen und Linken, die sich für eine solche Verankerung aussprachen. Abgeordnete von Union und SPD warnten vor einer voreiligen Änderung des Grundgesetzes. Es dürfe auf keinen Fall dazu kommen, dass Kinder- und Elternrechte gegeneinander ausgespielt werden. Das austarierte Verhältnis von Staat, Familie und Kinder dürfe nicht ohne Not durcheinander gebracht werden, erklärte der stellvertretende Vorsitzende der Unions-Bundestagsfraktion, Thorsten Frei (CDU).

Die AfD-Abgeordnete Mariana Harder-Kühnel warnte vor einer „staatlichen Lufthoheit über die Kinderbetten". Das Recht zur Pflege und Erziehung müsse bei den Eltern bleiben. Der Staat dürfe lediglich eine Wächterfunktion haben. Die familienpolitische Sprecherin der Grünen, Katja Dörner, bezeichnete eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz als „Meilenstein". Eine solche Verankerung komme vor allem Kindern aus armen und bildungsfernen Elternhäusern zugute. Der Familienbund der Katholiken hatte sich am 05. Juli 2019 gegen eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ausgesprochen. Er halte den Weg einer Verfassungsänderung für falsch, so der Präsident des Familienbunds, Ulrich Hoffmann. Der „dringend einzuschlagende Weg" hin zu einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft führe nicht über das Grundgesetz, sondern über eine engagierte und gute gemachte Einzelgesetzgebung, die Kinder und Familien in möglichst vielen Politikfeldern in den Mittelpunkt stelle.

Kabinett beschliesst verpflichtende Masernimpfung für Kinder

Ein Impfschutz gegen Masern soll künftig in Kitas, Schulen und bei der Kindertagespflege verpflichtend sein. Das Kabinett beschloss am 18.Juli.2019 einen entsprechenden Gesetzentwurf, der auch für alle gilt, die dort arbeiten – andernfalls droht ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro. Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Der Impfnachweis ist bis zum 31. Juli 2021 zu erbringen. Das Gesetz soll am 1. März 2020 in Kraft treten. Es bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Bußgelder können laut Vorlage auch gegen Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht-geimpfte Mädchen und Jungen zulassen. Ausgenommen von der Impfpflicht sind Menschen, die vor 1970 geboren wurden, die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen durchlitten haben oder eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht vertragen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder ein ärztliches Attest erbracht werden. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) sagte zur Begründung: „Wir wollen möglichst alle Kinder vor einer Masernansteckung bewahren. Zudem soll der Öffentliche Gesundheitsdienst wieder mehr freiwillige Reihenimpfungen in Schulen durchführen. So wollen wir auch weitere Infektionskrankheiten bekämpfen – wie Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten."

Bildungs- und Teilhabepaket wird nur wenig genutzt

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche in einkommensschwachen Familien wird nur von etwa der Hälfte aller Leistungsberechtigten genutzt. Lasse man das überdurchschnittlich in Anspruch genommene Schulbedarfspaket außer Betracht, sei es sogar weniger als ein Drittel, schreibt die „Saarbrücker Zeitung“ am 18. Juli 2019 unter Berufung auf Zahlen der Bundesregierung, die die Sozialpolitikerin der Linken, Sabine Zimmermann, angefordert hatte. Danach gab es im vergangenen Jahr gut zwei Millionen Kinder und Jugendliche, die von den staatlichen Zuschüssen für Nachhilfeunterricht, Fahrtkosten zur Schule oder ein warmes Mittagessen hätten profitieren können. Im Mai, einem für die Inanspruchnahme der Leistungen typischen Monat, nutzten aber nur rund 600.000 von ihnen solche Angebote. Bei der Lernförderung waren es nur knapp 106.000 und bei den Fahrtkosten lediglich 57.000.

Deutlich erhöht hat sich die Gesamtzahl nur im August, in dem in der Regel das Schulbedarfspaket für Schreibmaterial, Schultasche und Sportzeug in Anspruch genommen wird. Hier stieg die Gesamtzahl der Nutzer in den Jahren 2015 bis 2018 regelmäßig auf jeweils mehr als 1,1 Millionen. „Es bleibt der Geburtsfehler des Bildungs- und Teilhabepakets, dass es statt einer realitätsgerechten Förderung nur kleinliche und bürokratische Einzelleistungen auf Antrag bietet, die allenfalls das verfassungsrechtliche Minimum erfüllen“, sagte Zimmermann. Nach ihrer Einschätzung werden auch die ab August geltenden Verbesserungen nicht zu einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme der Leistungen führen. So sei zum Beispiel die Erhöhung der Pauschale zur sozialen und kulturellen Teilhabe von 10 auf 15 Euro „lächerlich gering“, so die Linken-Politikerin.

Kardinal Marx: Im Grundgesetz „christliches Menschenbild spürbar“

Am Vorabend des 70. Geburtstages des Grundgesetzes hat Kardinal Reinhard Marx dessen religiöse Grundlegung hervorgehoben. Schon die Präambel sei „außerordentlich christlich geprägt“, sagte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz am Mittwochabend in einem Vortrag in Erfurt. Noch mehr als in der Anrufung Gottes sei dies in Artikel 1 bei der unantastbaren Würde jedes Menschen der Fall. „Da ist das christliche Menschenbild spürbar“, betonte der Erzbischof von München und Freising. Die vom Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürde nehme Bezug auf die biblische Schöpfungsgeschichte. Infolgedessen sei auch der Auftrag an den Staat zur Förderung einer solidarischen Gesellschaft „stark von der christlichen Botschaft geprägt“, sagte Marx. Er rief die Christen auf, sich auch für den Erhalt einer offenen und toleranten Gesellschaft zu engagieren. Es gebe sie erst seit wenigen Jahrzehnten und die Frage, ob sie auf Dauer Bestand habe, sei offen. Der Staat könne die Voraussetzungen einer freien Gesellschaft nicht garantieren, so der Kardinal unter Berufung auf eine viel zitierte Aussage des Staatsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde. Eine solche Gesellschaft könne es nur geben, wenn sich die Bürger freiwillig dafür einsetzten.

Kirche gründet Institut zur Aufarbeitung von Missbrauch

Ein neues Institut der katholischen Kirche in Deutschland soll einheitliche Standards bei der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs entwickeln. Das „Institut für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt“ (IPA) solle mit Wissenschaftlern, Fachorganisationen, Präventionsexperten und Betroffenen von sexualisierter Gewalt zusammenarbeiten, teilten das Erzbistum Köln und das Bistum Trier am 27.5.2019 mit. Das IPA werde ab 15. September im rheinland-pfälzischen Lantershofen seine Arbeit aufnehmen und vom bisherigen Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Oliver Vogt, geleitet. Die Federführung über das Projekt hat der Missbrauchsbeauftragte der Deutschen Bischofskonferenz, der Trierer Bischof Stephan Ackermann.

RÜCKBLICK

Grosse regionale Unterschiede bei Armutsgefährdung und Einkommen

Einkommenshöhe und Armut bleiben in Deutschland regional sehr unterschiedlich verteilt. Dies machen die am 25.07.2019 vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Zahlen zur Armutsgefährdung deutlich. Demnach sind beispielsweise in Bayern und Baden-Württemberg 11,7 beziehungsweise 11,9 Prozent aller Bürger von Armut gefährdet; in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind es mit 22,7, 20,9 und 19,5 fast doppelt so viele. Bundesweit liegt die Quote bei 15,5 Prozent.

Die Armutsgefährdungsquoten lagen in den östlichen Bundesländern und Berlin mit 17,5 Prozent etwas höher als im Westen mit 15 Prozent. Die Unterschiede nahmen aber im Vergleich zur Berechnung 2015 ab. Am stärksten von Armut gefährdet sind laut Statistik Alleinerziehende: In Berlin war es beispielsweise jede dritte Alleinerziehende, in Mecklenburg-Vorpommern sogar mehr als jede zweite. In der Statistik gilt als armutsgefährdet, wer ein monatliches Pro-Kopf-Einkommen hat, das höchstens 60 Prozent des sogenannten Medians beträgt.

Gewerkschaft fordert bessere Ausstattung für Grundschulen

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) fordert eine bessere Ausstattung für Grundschulen. „Die Grund-schule ist im internationalen Vergleich unterfinanziert – und das in einem so reichen Land wie Deutschland“, sagte der Vorsitzende der Bildungsgewerkschaft, Udo Beckmann, am 10. Juli 2019 in Berlin. Nötig seien etwa möglichst kleine Lerngruppen sowie die Unterstützung von Lehrkräften durch die Entlastung bei Verwaltungsaufgaben, technische Hilfe bei der Digitalisierung und dem Aufbau multiprofessioneller Teams. Zudem sollten Grundschullehrer genauso bezahlt werden wie Lehrer anderer Schulformen.

Folgen Sie dem Präsidenten des Familienbundes der Katholiken auf Twitter @praesidentfdk – Ihr direkter Draht zu unseren familien-, sozialpolitischen und kirchlichen Themen!

Familienbund der Katholiken – Bundesverband – Littenstr.108 – 10179 Berlin
Postvertriebsstück, DP AG, Entgelt bezahlt – A 7966
ISSN 0935-2287

Fragen an:
Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.

Was ist für Sie das vollkommene irdische Glück?
Irdisches Glück ist nicht vollkommen. Das vorangestellt: Sonnenaufgänge jeglicher Art.

Wer hat Sie geprägt?
Meine Familie, mein akademischer Lehrer Udo Di Fabio, in der Lektüre Thomas von Aquin und Montesquieu.

Auf welche Erfahrung in Ihrem Leben möchten Sie nicht verzichten?
Meine Kinder aufwachsen zu sehen.

Als Kind wollte ich immer...
...für Gerechtigkeit kämpfen, zu einer Expedition aufbrechen ... und natürlich: vorne sitzen.

Wozu können Sie nicht nein sagen?
Zu einem anregenden Gespräch.

Eine der besten Erfindungen ist ...
... die Waschmaschine.

Ihre liebste Bibelstelle?
„Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“
(2. Korinther 3, 17)

Wie und wo möchten Sie Ihren Lebensabend verbringen?
Bei guter Gesundheit im Kreis meiner Familie und Freunde.

Was ist für Sie „zu Hause“?
Gemeinsam mit Menschen, die mich schätzen und die ich schätze, in vertrauter Umgebung zu sein.

Wenn Sie Bundeskanzler wären, was würden Sie als erstes tun?
Da fallen mir viele drängende politische Anliegen ein ... übergreifend würde ich mich für eine behutsame Reform der Europäischen Union und für einfache allgemeine Gesetze einsetzen.

Bitte vervollständigen Sie den Satz: „Familie bedeutet für mich...
... Lachen, Diskutieren, Zuversicht, Glück.“

Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL. M.

ist Ordinarius für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht sowie Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Augsburg.

www.jura.uni-augsburg.de.

Foto: privat